

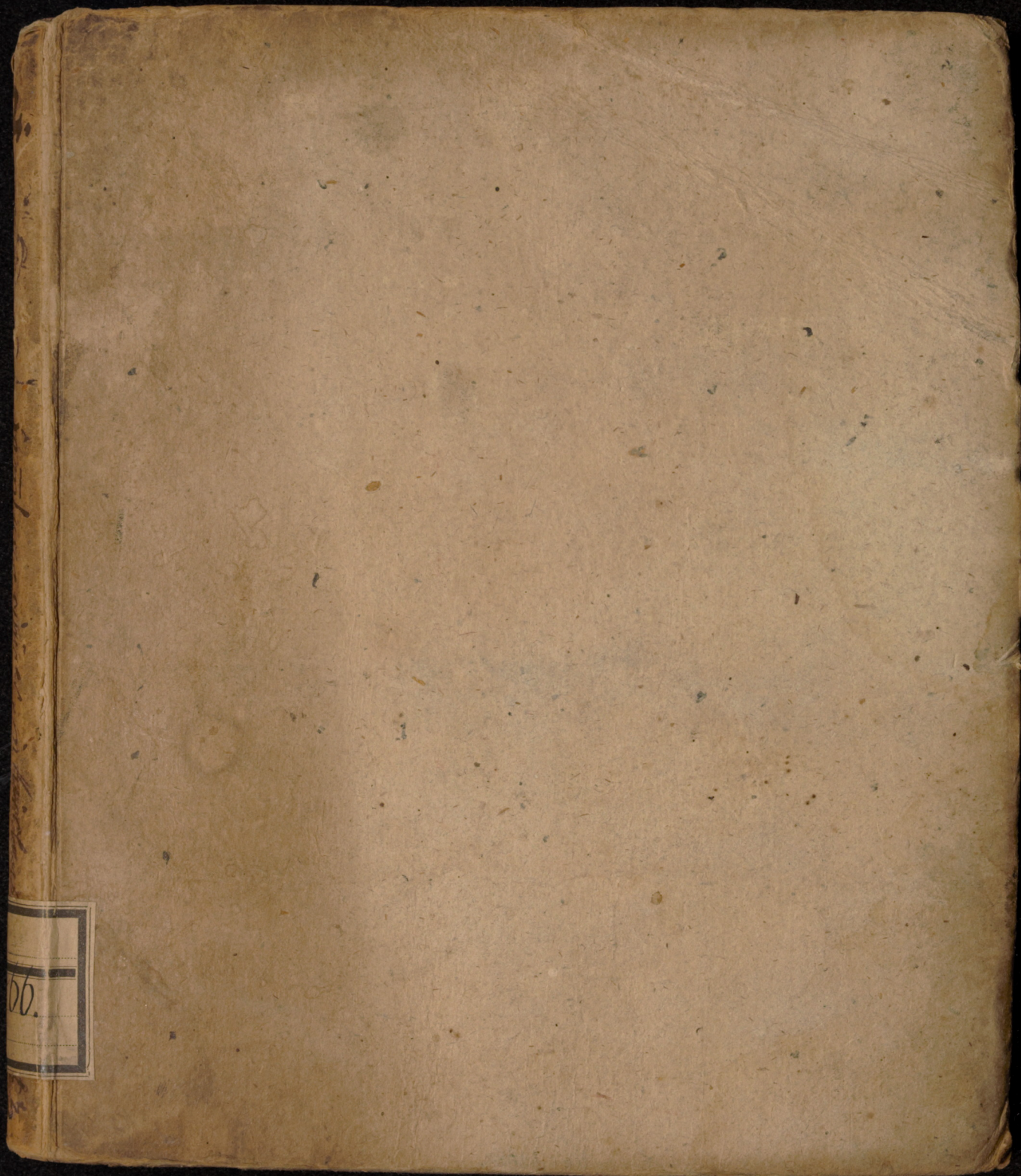
Fortgesetzte Sammlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze und Verfassungen von Kirchen-Sachen

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, M.DCCLIII.

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689113928>

Druck Freier  Zugang





F. G. Frappm.
J. H. C.

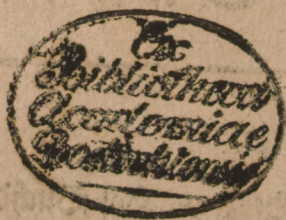
Mk-4066.

~~1030.~~

Sammlung
einiger
Mecklenburgischen
Landes-Gesetze,
und
Verfassungen,
von
Kirchen-Sachen.

Schwerin,
bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker,
M. DCCLIII.

Die
Fortsetzung
dieser Sammlung
von
Kirchen- Rechts- und Gerichts-Sachen,
nicht weniger
Policey-
Amts- Cammer, Kriegs- und
sonderbaren Verfassungen,
stehet nechstens
Stückweise zu erwarten.



Fortgesetzte
S a m m l u n g
einiger
Mecklenburgischen
Landes-Gesetze
und
Verfassungen
von
Kirchen-Sachen.

Schwerin,
bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Buchdrucker.
M. DCCLIII.

Erkennende
Herrn Johann von

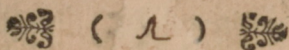
Erkennende
Herrn Johann von

Erkennende
Herrn Johann von

Erkennende
Herrn Johann von

Erkennende
Herrn Johann von
M DCC LIII





Verzeichniß der Hochfürstl. Verordnungen / welche in dieser A^h Collection enthalten.

- | | |
|--|---|
| <p>I. Herzogs Adolph Friedrichs
Beth-Ordnung. de Anno
1621. p. 5.</p> <p>II. Güstrowische Superinten-
dentens-Ordnung. vom 12.
Martii 1670. p. 6</p> <p>III. Herzogs Gustaff Adolphs
Verordnung, wie es mit In-
troduction des Güstrowischen
Superintendenten zu halten. p. 8.</p> <p>IV. Decreta Synodalia, welche
der Superint. Grapius, kurz
vor seinem Absterben, 1678.
projectiret. p. 9.</p> <p>V. Hochfürstl. an die Superin-
tendenten abgelassene, und
nach der zu Güstrow 1681.
gehaltenen Commission, gna-
digst beliebte Verordnung,
wegen einiger Puncten in Kir-
chen-Sachen. d. d. Güstr.
den 20. May Anno 1681. p. 11.
Nebst dazu gehörigen Bey-
lagen. Als:</p> | <p>A. Rescript, an die Justiz-
Cancley, wegen Eintreis-
bung der Kirchen-Schul-
den. vom 20. May 1681. p. 18.</p> <p>B. Rescript, an die Beambte,
auch Bürgermeister und
Rath in den Städten, in
ead. materia. 20. Martii
1681. p. 19.</p> <p>C. Edict, wegen der Kirchen-
und Pfarr-Necker. 20. May
1681. p. 19.</p> <p>D. Rescript, an die Theologi-
sche Facultät zu Rostock,
darinn anbefohlen wird,
durch ein Programma fund
zu machen, daß hinfüro
niemand zu einem Prediger-
oder Schul-Ambr beför-
dert werden solle, er habe
denn ein Attestat. seines stu-
direns, auch geführten guten
Lebens und Wandels zc. bey-
gebracht. 20. May 1681. p. 20.</p> <p style="text-align: right;">E.</p> |
|--|---|

- E. Fehlet.
 F. Edict, wegen der Catechismus- Lehre. 20. May 1681. p. 20.
 FF. Edict, darinn die öffentl. Exercitia der frembden Religionen verbohten werden. 20. May 1681. p. 21.
 G. Rescript, an das Consistorium zu Rostock, die Kirchen-Disciplin und Kirchen-Zucht betreffend. 20. May 1681. p. 22.
 H. Verordnung, welcher Gestalt wieder die halsstarrige Sünder mit dem Kirchen-Bann zu verfahren sey. 20. May 1681. p. 22.
 HH. Edict, darinn alles Fluchen, Schwören, Gotteslästerl. Reden, abergläubische Curen und Remedia zu gebrauchen, auch alle Hurerey und Unzucht 2c. verbohten; hingegen die Sonn- und Fest-Tage hochfeyerlich zu halten 2c. geböhten wird. 28. Jan. 1687. p. 23.
 I. Rescript, an die Beampte, wegen Reparirung der Kirchen. 20. May 1681. p. 26.
 VI. Hochfürstl. an die Superintendenten abgelassene, und nach der zu Güstrow den 15. May Anno, 1694. gehaltenen Commission, gnädigst beliebte Verordnung, wegen einiger Puncten in Kirchen-Sachen. d. d. Güstr. 15. May 1694. p. 26.

Nebst verschiedenen Beylagen, als:

- A. Rescript, an die Justiz-Cansley, an das Land- und Hoff-Gericht, wie auch an das Consistorium, die Eintreibung der Kirchen-Schulden betreffend. 14. May 1694. p. 39.
 B. It. Rescript, an die Beampte, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, in ead. materia. 20. May 1681. p. 40.
 C. Rescript, an Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, wegen der Kirchen-Schulden. 25. May 1694. p. 40.
 D. Rescript, an die v. d. Lüben zu Telsow, und N. Moltken, wegen der Hülffe zum Kirchen-Bau 2c. 14. May 1694. p. 40.
 E. Edict, wegen der Kirchen- und Pfarr-Necker. 15. May 1681. p. 41.
 F. Rescript, an die Theologische Facultät zu Rostock 2c. (siehe ad An. 1681. Lit. D.) p. 20.
 G. 1. Edict, daß die Jugend zur Gottesfurcht und Schulen fleißig solle gehalten werden. 12. Febr. 1661. p. 41.
 G. 2. Edict, von der Catechismus-Lehre. 1681. p. 42.
 H. Formula, & Methodus Confirmationis Catechumenorum. p. 42.
 I.

- I. Rescript, an die Commissarios, in der zu Güstrow, in geistl. Sachen anzustellen- den Commission, die Bes- schwerde der Superint. über die Patronen der Kirchen be- treffend. 17. May 1694. p. 43.
- K. Extraet. Protocolli, wegen der Catechisation. p. 44.
- L. (ist nicht da.)
- M. Verordnung, von der Kir- chen-Disciplin, 1681. p. 45.
- N. Edict, wegen des unzu- lässigen Gebattern, Bit- tens. 14. May 1694. p. 45.
- O. Edict, wegen Einführ. und Wiederabholung der Pre- diger, bey vacirenden Pasto- raten. 14. May 1694. p. 46.
- VII. Rescript, an die Superinten- denten, von der Privat-Com- munion. 1. May 1694. p. 46.
- VIII. Schreiben, des Superint. Fechten an die Prediger, da- bey vorhergehende Verord- nungen von An. 1681. und 1694. communiciret werden. d. d. 8. Nov. 1694. p. 47.
- IX. Edict, wegen Bestrafung des Fluch. u. Schwereus. 1683. p. 49.
- X. Edict, wegen Verpflegung der armen Kranken. 1695. p. 50.
- XI. H. Christian Ludwigs Schul- Ordnung d. d. 23. Martii 1686. p. 52.
- XII. Verordnung, wegen Ab- wartung des Gottes, Dien- stes. 1694. p. 53.
- XIII. Refer. and. Beambte, wegen der Sabbaths-Feyer. 1658. p. 55.

- XIV. Edict, wegen Heiligung des Sabbaths, zur Erndte-Zeit 1699. p. 56.
- XV. Edict, wegen der Sab- baths-Feyer. 1704. p. 59.
- XVI. Edict, wegen Abschaffung des bisher bey dem Heil. Christ- Fest gebrauchten abgöttisch. u. ärgerl. Wesens. 1682. p. 61.
- XVII. Edict, wieder die Fast- nachts-Thorheit. 1661. p. 62.
- XVIII. Rescript, an die Beambte, das unordentl. Fastnacht-Le- ben betreffend. 1699. p. 63.
- XIX. Edict, wegen Abstellung der Pfingst-Gilden. 1704. p. 64.
- XX. Edict, wegen des Ablesens von den Cangeln. 1660. p. 65.
- XXI. Edict, wegen der Calendar. 1682. p. 65.
- XXII. Herzogs Christian Lud- wigs Verordnung, daß alle so in der Kirchen wollen befördert seyn, zu Rostock sollen studiret haben. 1688. p. 66.
- XXIII. & XXIV. Herz. Friedrich Wilhelms Verordn. daß die Prediger eine Specificat. ihrer Beicht-Kinder; it. Nachr. von ihren habenden Reventen und Beschaffenheit ihrer Pfarren einschicken sollen. 1703. u. 1704. p. 68. u. 69.
- XXV. Rescript, an die Superint. daß die Predig. die aus Consist. gehörige Sachen, sogleich mel- den sollen. 1702. p. 70.
- XXVI. Edictum Ratione quanti, in casibus matrimonialibus di- spensalibus, 1696. p. 71.

Errata.

- Pag. 2. des Vorberichts lin. 21. für unvollkommen ist : dem Publico aber damit gedienet
 ist, liß unvollkommen, dem Publico aber damit gedienet ist,
 p. 8. lin. 2. für Adolpfs liß Adolphs.
 p. 10. lin. 15. für Methodam liß Methodum.
 p. 15. lin. 26. für Führung liß Feuerung.
 p. 23. lin. 30. für renovirte Edicta liß renovirtes Edict.
 p. 30. lin. 2. für besucht liß gesucht.
 p. 62. lin. 29. für heidnische liß heidnische.
 p. 71. lin. 25. für in göttlichen Rechte liß die in göttlichen Rechten.
 Die übrigen kleinen Fehler wolle der geneigte Leser selbst gütigst corrigiren.

I.

Ver-Ordnung

wornach sich Unsere

Von Gottes Gnaden Adolph Friederichen,
Herzog zu Mecklenburg etc.

Superintendenten, Prediger, Unterthane und Einwohner, richten
und verhalten sollen.

Publicirt und ausgegangen Schwerin, d. XXII. Octobr. Anno M DC XXI.

Son Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr; Fügen allen und jeden Unsern Ambtleuten und Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Råbten, Richtern und Vögten in den Städten, und sonst allen unsern Unterthanen und Vorwandten aller Stände, nebst Entbietung Unseres gnädigen Grusses hiemit zu wissen, weil sich im Werke und Augenschein befindet, daß der Allerhöchster, wegen vielfältiger Hoffarth, Ueppigkeiten und andern Sünden, über ganz Teutschlandt Unser liebes Vaterlandt, seinen gerechten Zorn angezündet, und nicht allein in erbärmliches Blutvorgiessen, Mord und Raub stürzen und sinken lassen, sondern auch alle redliche und rechtmessige Commercia, Handel und Wandel, in allen Örthen, und zugleich in Unsern Fürstenthumben und Landen, sehr geschwächet, alle gute Münze, sonderlich die Reichsthaler, häufig ausgeführet werden und dargegen lose leichte Sorten, allerhandt Finanz, Betriegeren und Arglistigkeit einschleichen, und im Schwang geben, und demselben grossen und zu Land und Leuten vorererblichen Untergangt gereichenden Unheil, nicht besser remediret und begegnet werden kan, als daß der gütiger barmherziger Gott aus Herzen Grunde, mit innerlicher und eusserlicher Buße, Krew und Leid angeruffen, seiner göttlichen Allmacht in die Ruthe gefallen, und insonderheit die Hoffarth und Ueppigkeit, welche eine Wurzel und Ursprung aller Sünden und Uebels ist, so viel in dieser Menschlichen Schwachheit möglich, innerlich und eusserlich gedempffet, aus Gottes Augen weggeschaffet, und also seine Göttliche Allmacht in wahrer Demuth und

Sinceritet des Herzens, angebethen, gelobet und gepreiset; und um seinen Göttlichen Segen eyfferig imploriret und angeruffen werde.

Daß Wir demnach zu seiner Göttlichen Majestät Ehren, Unsern Fürstenthumben, Landen und Leuten zum Besten und gedeylichen Aufnehmen, mit dem Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Hans Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg, Coadjutorn des Stiffes Ragueburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, Unserm freundlichen geliebten Bruder und Gebattern, Uns vorglichen, ordentliche Gebets-Tage halten, Buß-Psalmen predigen und singen lassen, und seine Göttliche Allmacht und Abwendung, oder je Vnderung der wohlverdienten Straff, demütiglich zu Fusse fallen wollen; Zumassen Wir dann darzu den Mittwochen umb acht Uhren bis neun, vor Mittage, hiemit angesetzt, und Unsern Superintendenten, und allen Predigern befehlen, daß sie darnach sich verhalten, und in allen Unsern Sehe- und Landt-Städten, Flecken und Dörffern, ihre Zuhörer, solche Bet-Stunden fleißig zu besuchen, und immittelst alle andere Weltliche Sachen und Handtierung einzustellen, ermahnen sollen, und wollen Wir, mit Zuziehung Unserer Ritter- und Landschafft, ehist eine gewisse immerwehrende Kleider-Ordnung abfassen, und Dieselbige ohne Vorzug publiciren lassen, und darüber Fürst-Fürstlich streiff und fest zu halten wissen. Datum Schwerin, den 22. Octobr, Anno 1621.

II.

Herordnung

J. D. Herzog Gustaff Adolphs zu Mecklenburg-Güstrow,

Wie es mit den Superintendenten in Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzogthumb und Landen gehalten werden soll.

d. d. Güstrow, d. 12. Martii Anno 1670.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.



Swoll Anno 1571. von Unsern hochlöblichen Vorfahren an Dero Regierung, eine Constitution, wie es mit den Superintendenten in Unsern Herzogthumb und Landen solle gehalten werden, abgefasset

fasset und publiciret worden; So ist doch dieselbe mittler Zeit, durch erfolgte Landes-Theilung, auch, weil in Unser Erb-unterthänigsten Stadt Rostock ein absonderlicher Superintendens bestellet, nicht in Observance geblieben, sondern davon, in viele Weise und Wege abgegangen worden. Wann Wir aber zu Beförderung des Reichs Gottes, auch guter Ordnung halber, in Evangelischen Kirchen-Wesen, in Unserm Herrguthumb und Landen nöthig befunden, eine beständige Verordnung, wie es mit den Superintendenten hinführo solle gehalten werden, zu machen. Als ordnen, setzen und wollen Wir hiemit und Krafft dieses, daß in Unserm Antheil, der erste Crayß dero Güstrowische sein, und dero Superintendens seinen Sitz in Unser Residenz Stadt Güstrow nach wie vor haben, und unter seine Superintendenz gehören, nachfolgende Aempter und Städte: Güstrow, Malchin, Teterow, Crackow, Lage, die Stadt, Closter und das Land zu Malchow, Bredenhagen, Ribbel, Plaw, Goldberg, Stadenhagen, Ivenack, das Closter Dobbertin, der Flecken Darßow und auch dahin Eingepfarrete von Adell und Dörffer.

Der ander Crayß soll sein der Rostockische, und soll dero Superintendens seinen Sitz in Unser Stadt Ribbenis haben; Wobey Wir jedennoch Uns vorbehalten, denselben nach Befindung, seinen Sitz in Rostock zu legen, wie desfalls die Erb-Verträge Uns völlige Macht geben, und in seine Superintendenz gehören, nachfolgende Aempter und Städte: Unser Ambt, Stadt und Closter Ribbenis, Schwan, Gndyen, Tesin, Gülz, Marlow, Dargun, Neuen-Calden undt Voigzenburg.

Der dritte Crayß soll sein in Unserm Lande zu Stargardt, und dero Superintendens seinen Sitz haben in Unser Stadt Neuen-Brandenburg, und unter seine Superintendenz gehören: Unsere Stadt Neuen-Brandenburg, sambt Unsern Aemptern und Städten Stargardt, Friedelant, Woldegge, Feldberg, Fürstenberg, Wesenberg, Strelis, Nemerow, Wangke, Broda. Und soll Unser Güstrowischer Superintendens allemahl die erste Stelle, der Rostockische die andere, und der Neuen-Brandenburgische die dritte Stelle haben, ungeachtet einer ehe als der ander zum Superintendenten-Ambt gelanget sey; Im übrigen lassen Wir es in allen Puncten und Clauseln, bey obgedachter Constitution von Anno 1571. bewenden. Wornach sich Jedermänniglich zu achten hat. Datum in Unser Residenz Güstrow, den 12ten Martii Anno 1670.

(L.S.)

Gustaff Adolph.

Ser-

III.

Verordnung

J. D. Herzog Gustaff Adolffs zu Mecklenburg-Güstrow,
Wie es mit Introduction des Güstrowischen Super-
intendenten zu halten.

Am Sontage Quasimodogeniti soll der Gottes-Dienst mit solcher Solennität, als an hohen Festen üblich, gehalten werden; Die Haupt-Predigt thut der verschriebene Superintendent von Parchim, und zeigt nach der Predigt der Gemeinde an: Weil Herr Doctor Hermannus Schuckmann, zum Superintendenten soll bestellet werden, daß demnach dieselbe wolle diese Handlung dem höchsten Gott im Gebet vortragen, daß Er obgedachte Versohn wolle mit seinem Heil. Geist salben und ausrüsten, und lieset folgendes Gebet:

Nach der Predigt tritt der verschriebene Superint. ordinator in Messgewandt gekleidet vor dem Altar, vor ihm tritt der Superint. ordinandus gegen dem Altar. An beyden Seiten stehet die Priesterschaft. Darauf singet der Chor schlecht ohne Music: Veni sancte Spiritus. Dann singet der Superint. ordinator: Der Herr sey mit euch. Musica respondet: und mit seinem Geist. Darauf singet Superint. ordinat. die in der Kirchen-Ordnung zu findende Collecta pag. 127. Herr Gott lieber Vater 2c. Dann thut der Superint. ordinator. eine kurze Vermahnung, de dignitate officii Episcopalis, und erinnert den Ordinandum was seines künftigen Ampts seyn wirdt, und lieset ihm für die Textus Scripturae, quae continent officia Episcopi, und fragt ihn darauff: Ob er solches nebst Göttlicher Hülffe auch thun wolle, so sage er ja. Der Ordinandus Superint. saget Ja, dann sagt der Ordinator: Wollet ihr im Nahmen der Heil. Dreieinigkeit dieses Ambt annehmen? Ordinandus sagt ja. Der Ordinator saget: Zu diesem und allem Guten, stärke und erhalte euch allezeit, Gott der Herr, Amen. Darauf leget der Superint. ordinat. dem Superintend. ordinando die Handt auff's Haupt, welcher im mittelst niederkniet und spricht das Vater Unser, nebst folgendem Gebet 2c.

Hierauff singet der Chor: Nun bitten wir den heiligen Geist. Im mittelst tritt der Superint. ordinatus nebst dem Ministerio wieder ab, und der Superint. ordinator prosequiret das Officium mit der præfatione Latina,

tina, und folgend mit den Worten der Einsetzung, und communiciret alsdann der Superint. ordinatus zuerst unter beyder Gestalt: folgend die Gemeine. Der Superintend. ordinator verrichtet das völlige Ambt und spricht den Segen.

Nach verrichteter Communion tritt der Superint. ordinator vor dem Altar, der ordinatus an die Seite des Altars zur rechten Hand, die sämtliche Priesterschaft vorn im Chor. Darauf thut der Superint. ordinator, oratione latina, die Vermahnung an den neuen Superint. und Priesterschaft. Der Superint. novus antwortet latine, und verspricht fidem & diligentiam, data dextra. Drittens redet der Senior totius Diöceseos oratione latina, und verspricht nomine Ministerii obedientiam & reverentiam. Darauf wird gesungen: Te Deum laudamus, und gehet darauf der Superint. ordinator und Superint. ordinatus mit einander aus der Kirchen. Der Clerus folget in der Procession nach des Superint. Haus, da ferner geschicht, was Herkommens.

IV.

Decreta Synodalia,

welche der sel. Superint. Grap kurz vor seinem Absterben A. 1678. projectiret, und zu verordnen gemeynet gewesen.

1.

Auf den gewöhnlichen Buß- und Bettagen soll ein Buß-Text entwedder ex vet. oder nov. Test. welcher sich auf die Zeit schicket genommen und erklehret werden.

2.

Sollen an denen Sonn- Fest- Apostel- und Bettagen die Gebete, welche hinter des sel. Herrn Doct. Mithobii Catechismo angehencket seyn, in allen und jeden Kirchen öffentlich verlesen werden.

3.

Soll nach Einhalt vorgemeldten sel. Doct. Mithobii Catechismi, welches auch zu Schwerin observiret wird, allenthalben die öffentliche Beicht und Absolution des Sonntags nach der Predigt gesprochen werden.

4.

Sollen in denen Städten die Knaben vor der Mess-Predigt wegen der Zuhörer von denen Dörffern, den Catechismum durch Frage und Antwort öffentlich für der Gemeine beten.

B

5.

5.

Sollen nach der Kirchen-Ordnung an allen Orten bey jeder Kirchen gleiche Ceremonien observiret werden.

6.

Wie ein jeder Pastor seinen eigenen Confessionarium hat, also wird er auch öffentlich, zu gewissen Zeiten, vor seiner Gemeinde sich communiciren lassen, laut Fürstl. Verordnung de Ao. 48. p. 12.

7.

Wann einige Streitigkeiten, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, unter denen Herren Pastoren, oder zwischen ihnen und ihren Zuhörern entstehen sollten, sollen die Seniores und Vice-Seniores mit Zuziehung derer benachbahrten Prediger die Güte anfänglich unter sie versuchen, und wo selbige nicht zureichen würde, es an die Superint. referiren.

8.

Sollen die Studiofi, welche dann und wann für denen Herren Pastoren predigen, von denen Superintendenten examiniret werden, und ein Testimonium desfalls bringen.

9.

Sollen die Pastores die Schule alle Woche, oder zum wenigsten alle 3. Wochen einmahl besuchen, in Methodam informandi & diligentiam informatorum, und ob die Jugend im lernen auch zunehme, fleißig inquiren.

10.

Sollen die Zuhörer nicht des Sonn- oder Fest-Tages, sondern des Sonnabends vorher zur Beicht gelassen werden, laut Fürstl. Verordnung de An. 53. p. 3. & 58. p. 1.

11.

Soll ein Jeder, entweder Bräutigamb oder Braut, so aus frömbden Kirchspiel bürtig, von dem Herrn Pastore ihres Ohrts einen Schein bringen, daß sie dorten gebührend abgekündiget worden.

12.

Die neugebohrne Kinder sollen nach der Kirchen-Ordnung über 3. Tage ungetauft nicht liegen bleiben, im wiedrigen Fall aber sollen die Eltern der Kirchen für einen jeden Tag 16. ß. Straffe geben. Welche der Prediger, ehe er das Kind taufft, abfordern, und in den Gottes-Rasten stecken soll, laut Fürstl. Verordnung de Ao. 53. p. 2. & 56. p. 2.

13.

Es sollen nicht mehr als 3. Gebattern zu einem jeden Kinde gegeben werden.

werden. Im niedrigen Fall aber für einem jeden Gebattern 12. ß . der Kirchen zum besten erlegt werden, laut Fürstl. Verordnung de Ao. 48, p. 10. Ao. 53. p. 2. & 56. p. 2.

14.

Die Küster, ehe sie angenommen werden, sollen vorher von denen Herren Pastoribus examiniret und vom Superintendenten confirmiret werden, laut Fürstl. Verordnung de Ao. 53. p. 7. & 58. in der andern p. 1.

15.

Sollen die Pastores nachfragen, ob auch ein jeder Küster einen schriftlichen Revers, in seinem Amte treu und fleißig zu seyn, gegeben, wo nicht, noch geben lassen, laut Fürstl. Verordnung de Ao. 58. p. 4.

16.

Sollen die Leute in denen Städten und Dörffern ihre Kinder fleißig zur Schulen senden, bey Vermeydung der Fürstl. Verordnungs Straffe, nach Fürstl. Befehl de Ao. 53. p. 7. & Ao. 56. p. 4.

17.

Mit denen Klinge-Beuteln sollen auf denen Dörffern die Kirchens Juraten umgehen, und nicht die Küster, und das Geld vor der Gemeinde öffentlich in den Block oder Gottes-Kasten stecken.

V.

Hochfürstl., an die Superint. &c. abgelassene, und nach der zu Güstrow Ao. 1681. gehaltenen Commission, gnädigst beliebte Verordnung, wegen einiger Puncten in Kirchen-Sachen, d. d. Güst. den 20. May 1681. Nebst dazu gehörigen Beylagen, von verschiedenen Fürstl. Rescripten und Verordnungen.

Von Gottes Gnaden, Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenb. ic.

Sern gnädigen Gruß zuvor. Ehrw. und Hochgelahrter Lieber Andächtiger und Getreuer. Wir haben aus dem Protocollo jüngsthin gehaltener Commission mit mehren ersehen, wohin der gesamten Commissarien Gedanken und Gutachten zu Beforderung Unser zu Unser Unterthanen Seelen Wohlfahrt abzielende Intention gerich-

B 2

rich

richtet sey. Als Wir Uns nun die ins Mittel gebrachte Vorschläge gefallen lassen, und daß sie je eher je lieber und besser zu Wercke gerichtet werden, sonderlich verlangen, so werdet ihr euch mit allem Fleisse angelegen halten, daß darin folgender massen verfahren, und Unser gnädigsten Verordnung allerdings nachgelebet werde, und zwar so viel das:

- I. Caput wegen Vermachung zureichender Einkünfte betrifft, weilen Wir alle redditus Ecclesiasticos untersuchen zu lassen eine Nothdurfft erachten, so habet ihr allen unter euer Inspection sich befindenden Pastorbis und Predigern in den Städten und auf dem Lande ernstlich zu injungiren, daß sie auf eine gewisse ihnen bestimmte Zeit euch eine vollständige Designation aller und jeden Einkünfte ihrer Kirchen richtig einschicken, wovon Uns ihr, so bald dieselbige eingeschickt, unterthänigst zu benachrichtigen, und so dann ferner Unserer Verordnung wegen revidirung der Protocollorum und der dißfals zu verordnenden particular-Commission zu gewarten, damit aber die Kirchen-Güter desto ehe wieder herbey gebracht werden mögen, haben Wir euch hiemit committiren wollen, daß ihr allen Pastorbis und Predigern in eurem Traysse ganz ernstlich anbefehlet, fleißig zu untersuchen, ob und welche Patroni ohne euren Consens und extradirung einer anständigen Obligation Kirchen-Gelder zu sich genommen, und wenn sich solches hervor geben solte, alsdann Uns davon berichtet, damit Wir gehörige Anstalt verfügen können, daß sie die zu sich genommene Kirchen-Gelder so fort baar wieder erlegen, oder die Kirchen zur gnüge versichern müssen, wobey ihr ferner bey allen Predigern die Verfügung thun werdet, daß sie in Sachen, die Kirche betreffend, keine Rechts-Processse ohne euren Vorbewust und Bewilligung anfahren, soltet ihr aber nöthig befinden, daß zu Eintreibung der Kirchen-Schulden, oder sonst zu der Kirchen besten, der Weg Rechtens zu ergreifen, so soll alsdann denselben bey Unser Justiz-Canzeley nachdrücklich assistiret und schleunigen Rechtens verholffen werden, gestalt Wir denn an dieselbige
- A. besage Beschlusses sub Litera A. behußige Verordnung ergehen lassen. Was drittens die conservatio reddituum anlanget, gleichwie da eine gute Administration erfordert wird und darinn mit bestehet, daß die Zinsen zu rechter Zeit eingetrieben werden, also habet ihr die Pastores und Kirchen-Vorsteher mit allem Ernst dahin zu halten, daß sie, krafft ihrer abgestatteten Eyde, die Jährlichen Zinsen zu rechter Zeit eintreiben, und dabey nichts verabsäumen, worunter ihnen denn allemahl von Unsern Beamten, welche laut begehender Abschrift sub Litera B. desfals expresse befehliget seyn, auf erforderenden Fall, die hülfliche Hand geboten werden soll, wie Wir dann nicht weniger auch denen Kirchen, welche bey
- Unser

Unser Erb- unterthänigsten Stadt Rostock einige Schuld- Forderung haben, alle Hülffe wiederfahren lassen wollen, wann Uns ihr zuborderst die eigentliche Bewandniß solcher Forderung werdet unterthänigst berichtet haben; So werdet ihr auch dem Pastori und Kirchen- Vorstehern injungiren daß sie in Ausleihung der Kirchen- Gelder gute Vorsichtigkeit gebrauchen: Weme und auf was Versicherung die Gelder ausgethan werden; Wiedrigensals, und da etwas von ihnen hierunter versehen würde, sie den Schaden zu erstatten gehalten seyn sollen, wie dann ohne euren Vorwissen und Bewilligung keine Capitalia ausgethan noch aufgekündigt, weniger etwas Hauptsächliches gebauet, wiedrigensals solches in Rechnung nicht passiret werden soll. Da aber ein oder ander importantes Bauwesen nothwendig ersodert würde, so sollen dennoch die Capitalia bey denen Kirchen, die von denselben nichts entrahten können, keines weges angegriffen, sondern, wann die Zins- Gelder und andere Intraden nicht zureichen, Collecten hier im Lande so wohl als anderswo angestellet werden, da denn bey dem Bau die Eingepfarreten zu ihrer schuldigen Hand- Arbeit anzuhalten, und der Abgang der wüsten Baustäten zu diesem Zweck (welches beydes wir besage Litera C. zugleich mit verordnet) zu resarciren, C. damit nicht, in Ermangelung der Eingepfarreten schuldigen Hülffe, entweder die Kirche mit unverantwortlichen Ausgaben beschweret, oder die Prediger in elenden ruinirten Hütten zu liegen verursacht werden, so ihr mit allem Fleiß zu verhüten, und zugleich zu befördern habt, daß die Kirchen- und Pfarr- Acker in ihrem Stande beybehalten, und nicht anderwärts verlegt oder verwendet werden, wie denn auch bey Versehung der Baur-schafft (so als ein effectus Dominii in homines proprios, und daher in Unserm Lande, da solches introduciret und in observanz gebracht, niemanden mit recht genommen werden kan) ihr dahin billig zu sehen, daß darunter den Kirchen zum Präjudiz nicht temere verfahren werde, und der Pastorum jährliche Intraden daher keinen sonderlichen Abgang zuwachsen, sondern es disfalls nach Inhalt der Kirchen- Ordnung pag. 267. fol. 2. gehalten werde. Wann Wir auch krafft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts Unsere Sorgfalt dahin zu richten, wie die Kirchen- Güter, so viel immer möglich, verbessert, und zu dem Ende die Ausgaben bey den Kirchen moderiret werden mögen, so soll hinführo bey den Visitationibus dem Superintendenti und Secretario einem jeden ein Rthlr. gereicht werden; darüber sie ein mehres anzunehmen nicht befugt seyn, und wird daneben euren freyen Willen anheimt gestellet, ob die Kirchen- Rechnungen, (welche die Pastores allemahl auf Ostern zu schliessen und dem Superintendenti innerhalb acht Tagen nach Ostern einzuschicken) alle Jahr aufzunehmen oder nicht

nicht, die Zeit aber, wenn sie aufgenommen werden sollen, haben Wir zwischen Bestellung der Sommer-Saat und der Erndte, oder zwischen Bestellung der Erndte und Winter-Saat am bequemsten erachtet, und sie dahero dazu bestimmt. Bey den Rechnungen sollen die Oeconomi und Vorsteher den berechneten Vorrath jedesmahl baar zeigen, oder in Ermangelung dessen mit gewisser Bürgschaft und Unterpfand parat seyn. Bey den Speis- und Entgastungen wollen Wir hinführo alle Excessen abgethan, und, daß dem Pastori oder Vorsteher ein gewisses für die Mahlzeit, nehmlich für den Superintendenten und Secretario 12. ß. und für die Diener 6. ß. für jeglichen und nicht mehr gut gethan werde, hiemit verordnet haben. Was sonst wegen Begabung der Kirchen, Acker vorkommen, C. deswegen haben Wir laut Beylage Litera C. behufige Verordnung ergehen lassen. Auf daß aber die ad profanos Usus gelegte Kirchen-Güter restituiret werden mögen, wollen Wir zuseherst wegen der geringen Güter bey Unsern Aemtern, Städten und auf dem Lande gehörige Nachfrage und Inquisition anstellen lassen, und zu dem Ende forderst ein Judicium delegatum verordnen, und dasselbe dazu behufiger massen instruiren. Unter dessen aber und damit die Mittel so bisher zu der Kirchen Besten verordnet sind, als die verschiedene Jahrs-Collecten, Legata, und dergleichen, davon in der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung pag. 276. und 277. Insonderheit auch soll der 2c. hinwieder ad usum gebracht werden; So habet ihr fleißig zu inquiren, ob annoch in euren anbefohlenen Crayse einige Legata im Schwange, und wie es damit beschaffen, und hie und da gehalten wird, und Uns davon foderlichst zu referiren, alsdenn Wir nach Befindung auf Mittel und Wege bedacht seyn wollen, damit selbe ad pios usus hinwieder gebracht werden mögen. Auch habet ihr die Pastores und Prediger dahin anzuweisen, daß einjeder an seinem Orte die Eingepfarreten nicht allein vermöge der Kirchen-Ordnung pag. 277. f. 2. zu den Jahrs-Collecten, sondern auch zu andern milden Gaben, als Legaten, Testaments-Vermachung und dergleichen aufs Gewissen beweglich anmahne. Negstdem und weil Wir Uns als obrister Patron und Schutz-Herr der Kirchen und des Heil. Predigt-Amtes in Unsern Kirchen mit tüchtigen Personen, welche zu Pflanz- und Ausbreitung des Heil. Evangelii geschickt und treu sind zu bestellen, so habet ihr von denen Candidatis Ministerii euch zuvorderst die Testimonia Theologica Facultatis ejus Academiae, wo sie studiret haben, vorzeigen zu lassen, ehe sie zur Präsentation admittiret werden, zu welchem Ende Wir disfalls bey der Theologischen Facultät zu Rostock D. besage Copenlichen Anschluß sub Lit. D. gemäß, eine Verordnung gemacht, und sollen dieselbe auch noch vor der Präsentation von euch in Colloquio explor-

ploriret werden, ob sie so viel Fundamenta in dem Studio Theologico ge-
 get, daß ihnen eine Pfarr anvertrauet werden könne, mit denen aber so
 bereits anderswo im Amte gewesen, habt ihr es wegen der Testimonio-
 rum und Examinis allerdings zu halten, wie es die Kirchen-Ordnung pag.
 129. fol. 2. Da aber 2c. disponiret, wegen erforderter Aufsicht auf der
 Prediger Glauben, Leben und Amtsverrichtung, lassen Wir es dabey,
 daß ihr solches so wohl für euch selbst, als durch die Praepositos verrichtet.
 Soltet ihr auch nöthig befinden daß gewisse Visitatores oder Commissarii bestel-
 let würden, wie in dem Gothischen gebräuchlich ist, so wollen Wir disfalls eure
 Vorschläge erwarten. Die Media aber, wodurch geschickte Subjecta zu dem
 Predigt-Amte gedeyen können, müssen sonderlich beobachtet werden, und
 weil unter denen nicht wenig an guten Schulen und deren Unterhaltung
 gelegen, so wollen Wir euch die Inspection darüber nochmahlen sonderlich
 committiret haben, auch gewisse Scholarchen in den Städten ex Ministe-
 rio & Ordine Politico (die Uns ihr forderlichst vorzuschlagen) verordnen,
 welche allezeit den Examinibus mit beywohnen, auch davon Relation ab-
 statten, und alle Wochen die Schulen fleißig visitiren sollen, gestalt Wir
 dann dieselbe darauf, und wie die an den Schulen arbeitende zu versorgen,
 und wie es mit der Umspeisung der Collegen, damit dieselbe recht im gan-
 ge kommen, item wegen der den fleißigen Schülern abzutheilenden præmio-
 rum, und woher dieselbe zu nehmen gehalten, der Nothdurfft nach in-
 struiren werden, wann Wir erst eure Vorschläge ratione Subjectorum, die
 Wir mit dem foderlichsten erwarten, vernommen haben. Unterdessen ha-
 ben Wir Inhalts Copenlicher Beylage sub Lit. E. die Verordnung zu E.
 Boizenburg und Ribbenitz gemacht, daß es an der Schulen daselbst an
 nothdürfftiger Führung nicht ermangeln soll, welche ihr ihnen zu infi-
 nuiren und dabeneben durch eure unterhabende Pastores ihre Zubörer
 fleißig vermahnen zu lassen, daß ein jeder der Kinder hätte, und ihnen
 keine eigene Præceptores halten könnte, dieselbe zur Schulen schicken, und
 nicht ehe heraus nehmen müste, biß sie so weit gebracht, daß sie
 von dem Ministerio tüchtig erkannt würden zum heiligen Abends-
 mahl admittiret zu werden, und weil zu dem Ende nöthig seyn will daß
 die alte Christliche in den ersten Kirchen üblich gewesene Confirmatio pub-
 lica ante usum sacrae Cœnae in Unsern Kirchen wieder introduceiret werde.
 Als haben Wir euch dazu Krafft dieses autorisiren und bevollmächtigen
 wollen, und werdet ihr bey euren unterhabenden Pastoren die Anstalt hier-
 unter zu verfügen haben. Was wegen der Stipendien bey der Commis-
 sion ins Mittel kommen, solches halten Wir allerdings genehm, und
 werdet ihr bey allen Predigern in eurem Crayse, die unnachbleibliche
 Ber-

Verordnung machen, daß einjeder an seinen Orte die Eingepfarreten sonderlich die Vermögende ernstlich vermähnen, GOTT zu Ehren und zu Beförderung seines Gnaden-Reichs Stipendia zu stiften und zu vermähnen, dadurch wackere Leute zum Kirchen- und Schul-Wesen zu zuziehen. Wobey aber die Prediger die Einfältigen dahin nothwendig zu bedenken haben, daß sie zuvorderst ihre Schulden bezahlen, die übrigen nothdürfftig versorgen, und alsdenn von dem übrigen was der gütige GOTT bescheret hätte, liberal seyn müsten, da denn bey Rechnung solcher Stipendien ihr billig dahin zu sehen, daß dieselbe nicht aus Affecten oder in Respect einiger Freund- und Verwandtschaft (woferne der Stifter es nicht etwa selbst also disponiret hätte) sondern nur tüchtigen Subjectis, und zwar solchen, die ihr Studiren de proprio nicht fortsetzen können, ertheilet werden. Imfall sich auch etwa bey den Predigern einige oder andere Gebrechen in der Lehre oder Leben hervor geben solten, werdet ihr solches entweder für euch privatim oder in Synodis zu emendiren, oder auch, da gar die Remotion erfordert würde, als denn nach der Kirchen-Ordnung hiervon enthaltenen Disposition zu verfahren haben, und weil prämia & poenæ billig bey einander stehen müssen, wollen Wir nach eingelangter und obengemeldter richtigen Designation der Einkünfte aller und jeden Kirchen in Unsere Lande die zureichende Verordnung machen, daß die Prediger mit guten Salaris und Intraden versehen, und nicht so verkleinerlich, wie bißhero geschehen, gehalten, sondern wieder die Verächter geschützt werden sollen, wozu ihr denn eures Ortes mit zu cooperiren nicht unterlassen werdet. Wegen der Synodorum lassen Wir es dabey (wie es denn auch in Commissionen gut befunden, bewenden, was disfalls in der Kirchen-Ordnung disponiret, wann Wir auch den bey der Commission geschehenen Vorschlag beliebet, daß es nemlich bey dem Catechismo Lutheri zu lassen, so habet ihr eure unterhabende Prediger und Pastores dahin zu halten, daß sie aus der Auslegung Lutheri gewisse Fragen mit ihren Beantwortungen verfassen und vermittelst derselben einem jeden den Catechismus Lutheri fleißig inculciren; wie sonst die Unterweisung der Kinder und des Gesin- des in den Häusern zu halten, solches haben Wir laut Beschlusses Littera F. verordnet, welches alles ihr bey den Patronen zu urgiren, und daß Unsere Verordnung in den Gang gebracht werde mit zu befördern, und als Inspectores Scholarum für allen Dingen dahin zu sehen, daß in den Schulen die Knaben und Mädgen in der Gottes-Furcht und wahren Religion gründlich informiret, und so viel möglich erleuchtet und gewissenhafte Leute dazu bestellet und angenommen werden, bey denen ihr allemahl die Visitationes und Inspectiones fleißig zu wiederholen, auch dabeneben bey euren

Städten anzuwenden, und was für Personen dazu zu gebrauchen. Was Wir wegen Bestrafung der Bösen und Belohnung der Guten verordnet haben, solches giebet Einschluß sub Litera H. zu ersehen, wie Wir dann auch wegen der öffentlichen Flucher und Gotteslästerer beyverwahrtes Edict schon vorhin publiciren lassen. Die Untersuchung der Bausälligen Kirchen, so Wir euch bereits am 23. Jan. Anno 1680. gecommittiret haben, wollen Wir nochmahlen zu forderlichster Werckstellung hiemit recommendiren, und eures unterthänigsten Berichts, was für Kirchen zu repariren und wie viel Bau-Kosten dazu erfordert werden, nunmehr von euch erwarten, und müssen die Unkosten welche, bey solcher Besichtigung auf Zimmer- und Maur-Leute gehen, von den Kirchen-Intraden genommen werden, es wäre denn daß bey den Kirchen gar keine Mittel vorhanden wären, welchenfals Wir die Kost übernehmen, und von Unsern Aemtern erlegen lassen wollen, zu welchen ihr euch hengehenden offenen Mandati, sub Litera I. bedienen könnet. Im übrigen wollen Wir wegen continuation der Pfarren euer schriftliches Bedencken auf Unsere am 1sten Dec. Anno 1619. ergangenes Rescript nochmahlen erwarten. Was Ihr bey den Punct wegen Reparir- und Erlegung der Schulen ein jeder a part vorgeschlagen, solches haben Wir zu Unsern Händen wohl empfangen, und werdet ihr nunmehr mit einander schriftlich darüber conferiren, alles aufs fleißigste specialiter zu untersuchen, die benötigte Nachricht von allen Orten befördern, nach deren Einlangung euch einer gewissen Meynung, wie das Werck im Stande zu bringen, je eher je besser vergleichen, und Uns davon zu Unser gnädigsten Verordnung je ehe je lieber unterthänigst referiren etc. Und Wir etc. Güstrow, den 20. May Anno 1681.

Gustav Adolph /
Herzog zu Mecklenb. etc.

Benlagen.

Lit. A.

An die Justiz-Cantzley.

Von Gottes Gnaden Wir Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg etc.

Demnach Wir zur Beforderung Kirchen und Schulen im Lande unter andern hochnötig befunden, daß, wann von denselben, zu Eintreibung ihrer Schulden, Processse geführt werden müssen, ihnen alsdenn die schleunige Justiz, mit Abschneidung aller sonst gewöhnlichen

wöhnlichen Weislaufftigkeiten, administriret werde; Als ist Unser gnädigster Befehl, daß ihr in allen und jeden, die Kirchen und Schulen concernirende Schul. Sachen, denselben mit Nachdruck afficiret, und zu schleunig Recht verhelffet, und sie bey vorkommenden Concursibus der Pactorum, welche nach Maßgebung des hievor von euch abgestellten Bedenkens den Obligationibus ins künfftige einzurücken, zu Declinirung des bishero, aus der übermäßigen Taxa entstandenen Präjudicii, genießen lasset. Und auch den armen Kirchen und Schulen das Beneficium der Armen gönnen, und ihnen ex officio Advocatos, die ihre Sachen gratis bedienen müssen, zuordnen sollet. Wann aber ohne Beschwerde Unser Sankellen, Bedienten und anderer bey jüngst gehaltenen Commission vorgekommenen Umstände halber, die gerichtliche Verordnungen nicht füglich ohne Entgeld, denen Kirchen und übrigen geistl. Communen ertheilet werden können, so habet ihr dahin zu sehen, daß dieselbe, so viel möglich, bey Anstrag der Sachen, vermittelst billiger mäßiger Moderation, schadlos gehalten, und pars adversa, so non iustam contradicendi causam gehabt, zu Erstattung der Gerichts. Sachen (Unkosten) angewiesen werde. Wollens euch gnädigst anfügen und verbl. , , , Datum Güstrow, den 20. May An. 1681.

Gustaff Adolph.

Lit. B.

An alle und jede Beambte, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg etc.

Erbahrer, lieber Getreuer, demnach Wir in Nothdurfft befinden, daß denen Pastoribus und Vorstehern der Kirchen und Schulen in Unserm Ambte N., zu besserer Eintreibung derer im Ambt etc. hin und wieder ausstehenden Zinsen, die zureichende Ambts. Hülffe geleistet werde; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr allen und jeden Pastoribus und Vorstehern in Unserm Ambte Dargun und Neukalden, so oft sie zu ihrer Kirchen- und Schul. Forderung an Zinsen der würckl. Ambts. Hülffe benöthiget seyn, und euch darumb imploriren würden, ihr ihnen zu jederzeit ungewieget leisten, und möglichster massen beförderlich seyd, daß Kirchen und Schulen ihre gebührliche Zinsen alle Zeit richtig abgetragen werden. Daran geschicht etc. Datum Güstrow, den 20. Martii. An. 1681.

Gustaff Adolph.

Lit. C.

Herzog Gustav Adolphs Verordnung, wegen der Kirchen- und Pfarr-Meßer. d. d. Güstr. 20. May 1681.

Von Gottes Gnaden, Wir Gustaff, Herzog zu Mecklenburg etc.

Wegen allen und jeden Unsern Beambten, wie auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern und Räten in den Städten, nebst gebühlichem Zuentbieten, hiermit gnädigst zu wissen, wasgestalt bey Uns eine und andere Beschwerden eingekommen, ob solten an denen Orten, da es hergebracht und gebräuchlich, daß die Kirchen- und Pfarr-Meßer von der Gemeine bestellet werden, dieselbe gar nachlässig, und öftters zu unrechter Zeit

E 2

bega

begattet, auch hin und wieder einige Stücke von ein und anderer Kirchen-Gütern alieniret und ad alios usus verwendet werden.

Wann Wir dann hierunter gebührenden Wandel zu schaffen Uns, Krafft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amtes, schuldig befinden;

Als befehlen Wir allen und jeden, wie obstehet, daß ein jeder an denen Orten, da es hergebracht, die Kirchen und Pfarr-Aecker zu rechter Zeit, und wie es sich gebühret, bey Vermeidung Unser Ungnade und willkührlicher Straffe, bestellen lassen, und dann Uns innerhalb 4. Wochen, nach Verkündigung dieses, umständlich berichten sol, ob und was für Pertinentien von den Gütern derer Kirchen, darüber respective Uns und denen von der Ritterschafft das Jus Patronatus zusiehet, alieniret und ad quos usus verwendet worden.

Nachdem auch fürs andere bey vorsehender Reparatur der wüsten und haufälligen Kirchen erfordert wird, daß die Eingepfarrten zu ihrer schuldigen Hand-Arbeit dabey angehalten und die wüsten Baustädte resarciret werden: So wollen Wir obiges Unser Mandat auch hierinn extendiret haben, daß ein jeglicher auff erste Anzeig Unser, in jedem Crayse bestellten Superintendenten die Schuldigkeit in beyden Stücken unnachbleiblich verrichte, und darunter keine Säumnis verspühren lasse.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille, und werden Wir den Gehorsam in Gnaden zu erkennen, den, wieder Verhoffen, verspührenden Ungehorsam aber gebührend anzusehen wissen. Datum den 20. May Anno 1681.

(L. S.)

Lit. D.

An die Theologische Facultät zu Rostock.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Demnach Wir, umb Kirchen und Schulen in Unsern Fürstenthum und Landen mit tüchtigen Persohnen zu besetzen, unter andern verordnet, daß hinführo niemand zu einem Prediger oder Schul-Amte bestellt werden soll, er habe denn zusehends vom Theologo einer Universität wo er studiret hat, genugsahme Attestata, so wohl seines studirens und darinn angewandten Fleisses, als guten Lebens und Wandels produciret; Als haben Wir solches zu dem Ende euch hiemit anfügen wollen, damit es durch ein öffentli-ches Programm bey Unserer Universität Rostock zu eines jeden Wissenschaft gebracht werde. Und verbl. euch mit Gnaden gewogen. Güstrow, den 20. May An. 1681.

Gustaff Adolph.

Lit. E. Fehlet.

Lit. F.

Hochfürstl. Verordnung, daß die Haus-Väter und Haus-Müt-ter ihre Kinder und Gesinde zum Catechismus-Examen halten sollen.

d. d. Güstrow, 20. May Ao. 1681.

Von Gottes Gnaden, Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Uegen allen und jeden Unsern Amtleuten, auch denen von der Ritterschafft, Bürger-meistern, Richtern und Råhten in den Städten, und sonst allen Unsern Unter-
thao

thauen insgemein; neßß gebühlichem Gruß zuentbieten, hiermit zu wissen. Demnach bey diesen letzten Zeiten allerhand Sünd und Schanden, mehr als vorhin jemahls geschehen, hin und wieder gespühret werden, wodurch der gerechte Gott erzürnet, und allerhand schwere Straffen über das Land zu verhängen bewogen wird, und Wir dann befinden, daß solch ruchloses Wesen sonderlich daher mit verursacht wird, daß die Jugend und der gemeine Hauff, nicht bey Zeiten zur Gottes-Furcht angeführet, das Gesinde und Dienstbotthen auch in dem heiligen Wort Gottes nicht unterrichtet werden, und Uns dann, Krafft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts, schuldig befinden, solchem Unwesen möglichster massen abzu- helfen, und dahin zu sehen, daß die wahre Gottes-Furcht in Unserm Lande im Schwange gebracht, und aus Gottes heiligen Wordte der Jugend und andern unwissenden inculciret, und sie dadurch zu einem gottseligen Leben von selbst angetrieben werden mögen.

Als wollen Wir hiermit, und Krafft dieses verordnet haben, daß hinführo in Unserm Gebiet und Landen alle Hauff-Väter und Hauff-Mütter ihre Kinder in dem Catechismo Lutheri mit höchsten Fleiß unterrichten, oder da sie selbst nicht geschickt seyn, oder durch ihre Amts- und Berufs-Geschäfte daran verhindert würden, ihren Kindern gewisse Praeceptores vorsehen, oder dieselbe in die Schule schicken: An den Orten aber, da keine Schulen seyn, zu gewissen Zeiten zu den Predigern zur Information kommen lassen sollen: Im- gleichen sollen auch das Gesinde oder DienstBoten in den Glaubens-Articuli vorhergo woll unterrichtet werden, ehe sie zu der Beicht und Communion verstattet werden: Gestalt Wir dann dieserwegen an Unsern Superintendenten allbereit Anno 1678. behüffige Verordnung er- gehen lassen: Wir wollen auch zugleich allen Unsern Beamten, Lehnteuten, Pensionarien und andern Land-Begüterten hiermit gnädigsten Ernstes befohlen haben, daß sie den armen Diensteuten von den schweren Hoff-Diensten so viel Zeit gönnen sollen, daß sie in den Schu- len und Kirchen die nöthige Information, zu ihrer Seelen Seligkeit haben können.

Diesemnach gebieten Wir, von hoher Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit wegen, al- len und jeden, wie obsteht, daß ein jeder sich dieser Unser Verordnung gemäß bezeige, oder wiederignfalls Unser Ungnade und unnachbleiblicher Straffe gewärtig sey. Datum Güstrow, den 20. May Anno 1681.

(L. S.)

Lit. FF.

Edict, darinn die öffentliche Exercitia der frembden Religion verboten werden.

Von Gottes Gnaden, Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Wegen allen und jeden Unsern Haupt und Amlteuten, denen von der Ritterschafft, Bür- germeistern, Richtern und Rähten in den Städten, und sonst allen Unsern Unter- thanen insgemein, neßß gebühlichen Zuentbieten hiemit zu wissen, wasgestalt Wir in Er- fahrung kommen, daß nicht allein in dieser Unser Residenz, sondern auch an verschiedenen Orten in Unserm Lande, einige so woll von Unsern Eingeseßenen und Untertanen, als an- dere, die sich theils in Unsern Diensten, theils sonst ihres Gewerbs und Handthierung hal- ber, darinn aufhalten, und der reinen Evangelischen Religion, nach Inhalt der Augs- burgischen Confession nicht zugethan seyn, eine Zeithero unterstanden, das Exercitium in ih- rer Religion mit Messe lesen, Communion halten, predigen und dergleichen ungescheuet,

E 3

ohn

ohn Unfern Vorbewußt und Bewilligung zu treiben, einige derselben auch wohl gar Unser Religions-Verwandten von der in Unserm Lande überall im Schwange gehenden reinen Christlichen Lehre, lüderlich, und von denen, um die Kirche Gottes hoch verdienten Lehrern, insonderheit Luthero und andern hocherleuchteten Männern, schimpflich, und gar verächtlich von Religions-Sachen zu reden, wodurch allerhand Aergerniß gegeben, und ein und ander, sonderlich die Einfältigen irre gemacht und leicht verführet werden können.

Als Wir dann solches in Unserem Lande keinesweges zu dulden, vielweniger zu gestatten gemeinet: So gebieten und befehlen Wir aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht allen und jeden, so wohl Unsern Eingebornen Eingewesenen und Untertanen, als Ausländern, die sich in Unsern Fürstenthum und Landen aufhalten, hiermit ernstlich, und bey Vermeidung willkührlicher Straffe, daß sie ohn Unfern Vorbewußt und Consens, sich keines öffentlichen Exerciitii in einiger von der, in diesem Lande introducirten Evangelischen, discrepierenden Religion anmassen, noch von gottseligen Lehrern, wie bißhero geschehen, ihr Gespött treiben, oder wiedrigenfalls Unser Ungnade und Straffe gewärtig seyn sollen, gestalt Wir dann zu dem Ende Unserm Consistorial-Gericht, auf die Uebertreter dieses Unsers Verbots ein wachendes Auge zu haben, und wieder dieselbe, der Ordnung nach, zu verfahren die freye Hand lassen.

Das meynen Wir ernstlich, ein jeder hat sich darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum Güstrow, den 20. May Anno 1681.

(L. S.)

Lit. G.

An das Consistorium zu Rostock.

Von Gottes Gnaden Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ob Wir wohl keinen Zweifel tragen, ihr werdet auf die von Unsern löbl. Vorfahren publicirte, und nachgehends wieder erneuerte Kirchen-Gerichts, oder Consistorial-Ordnung mit allem Ernst halten; So haben Wir doch, um die in Unserer Kirchen-Ordnung enthaltene *Censuram Ecclesiasticam* desto besser in Gang und Schwang zu bringen, nöthig erachtet, euch hiemit gnädigst anzufügen, was gestalt Wir Unsern Superintendenten zugeschrieben, daß sie die Kirchen-Disciplina ihnen mit allem Fleiß sonderlich sollen angelegen seyn lassen, und auch damit zu committiren, daß auch ihr eures Ortes mit allem Ernst dahin sehet, daß so wohl Lehrer und Prediger als auch Zuhörer, in wahrem Glauben und guten Leben erhalten, und wieder diejenige, welche mit der Kirchen-Straffe zu belegen, (*salua tamen prima apud Superintendentem instantia*) ohne Ansehen einiger Persohnen, nachdrücklich verfahren werde, und verbl. euch in Gnaden gewogen. Datum Güstrow, den 20. May An. 1681.

Gustaff Adolph.

Lit. H.

Hochfürstl. Verordnung, welchergestalt wieder die halsstarrige unbußfertige Sünder mit dem Kirchen-Bann zu verfahren sey.

Von

Von Gottes Gnaden, Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg etc.

Siegen allen und jeden Unsers Herzogthums Eingeseßenen und Unterthanen, wes Standes die seyn, nebst gebühlichem Zuentbieten, hiermit zu wissen: Ob wohl vermöge der Heil. Schrift und so wohl des Natur- und weltlichen Rechts, als deren, von Uns nach und nach publicirten heilsamen Verordnungen, ein jeder gehalten, auch noch darzu von getreuen Lehrern und Predigern, durch fleißige Warn- und Ermahnung von äußerlichen groben halsstarrigen Sünden ab, und zu Ergreifung eines tugendhaften Christlichen Lebens angemahnet wird, daß dennoch die tägliche Erfahrung mehr als zu viel bezeuget, wasgestalt ihrer viele sich wenig daran lehren, sondern einen Weg wie den andern in ihrer Unarth beharren, und mit allerhand groben Excessen wieder die erste und andere Tafel der heiligen Gebote Gottes freventlich fortfahren.

Als Wir denn, vermöge Unsers von Gott anvertrauten hohen Obrigkeitlichen Amtes, Uns schuldig befinden, diesem Unwesen nach aller Möglichkeit abzuhelfen, und dahin zu sehen, daß das Böse gestraffet und das Gute belohnet werde.

So wollen Wir hiermit, und Krafft dieses, statuiret und verordnet haben, daß wieder solche unbußfertige, öffentliche, halsstarrige Sünder, über die, in den Rechten und Unsern ausgegangenen Verordnungen dßfals verordneten Straffen, auch mit dem Kirchen-Bann, (welchen Wir hiemit expresse wieder eingeführet haben wollen) verfahren, dieselbe zu keinen öffentlichen Dignitäten, auch gar zu keiner Christlichen Sebaterschaft admitiret, von dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen, und keiner ehrlichen Christlichen Begräbniß gewürdiget werden, dahingegen diejenigen, welche sich in ihrem Leben und Wandel Christi rühmlich verhalten, zu Ehren-Nemtern und Christlichen Zusammenkünften jenen vorgezogen, mit ein und andern Immunitäten, so viel es das Publicum erleiden will, begnadiger, ihrer nach dem Tode in den Leich-Predigten rühmlich gedacht werden, und das freye Geläute, jedoch allezeit mit Vorbewußt des Superintendenten in selbigem Crayse, hiemit wiederfahren soll.

Damit nun dieses zu männliches Wissenschaft gebracht werde, haben Wir es durch dieses Patent publiciren wollen, wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten hat. Gegeben und gesehen Güstrow, den 20. May 1681.

(L. S.)

Lit. HH.

Fürstl. Mecklenb. renovirte Edicta,

worinn alles Fluchen, Schwenen, Gotteslästerl. Reden, alle abergläubische Curen und Remedia zu gebrauchen, und alle Hurerey und Unzucht, ganz ernstlich, und bey gewisser willkührlicher Straffe verbohten; hingegen, daß die Sonn- und Fest-Tage hochfeyerlich zu halten, imgl. daß der Interims-Ordnung gehorsamst nachgelebet werden solle, geböhten wird.

Zu männliches Nachricht, durch öffentl. Druck (zu Güstrow durch Christian Spiegel) kund gemacht, den 28. Jan. An. 1681.

SOn Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg (tot. tit.) fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, geistlich und weltlichen Standes, Unsern Haupt

Hauptleuten, Ruchmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richten und Richten in den Städten, Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren, und sonst jedermanniglich, so in Unsern Fürstenthümen und Landen wohnen oder sich sonst darian aufhalten, niemand ausgenommen, nebst Zuentbiethung Unserer gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen, ob Wir bey Antretung Unser Landes, Fürstl. Regierung aus Väterlicher Wohlmeinung und Vorsorge für Unsere Lande und Leute, und Unsern gesambten Unterthanen zum Besten, unter andern in Unserer den 14. Nov. An. 1654. publicirte, und nachgehends sub dato d. 18. Januar. 1660. renovirten Constitution und Ordnung, bey schwerer Straffe geboten, daß ein jeder sich nicht allein des Fluchens, Schwerens, und andern Gotteslästerlichen leichtfertigen Redens, und Mißbrauch göttlichen Namens gänglich enthalten, sondern auch des Gottes-Dienstes mit gebührenden Ernst abwarten und von niemanden die Sonn- und andere hohe Feyerstage und Feste, so den ganzen Tag über gefeyert werden, mit allerhand Arbeit, Handtir- und Handlung keinesweges verunheiliget, keine Schencken, von Wein, Bier und Brandtwein, so wohl auf den Stadt, als Unsern privilegirten Wein-Schencken, ohne was zur Nothdurfft in die Häuser geholet wird, verstatet werden sollte. Ingleichen 2.) Ein Edict sub dato d. 27. Martii An. 1660; worinnen alle abergläubische, unchristliche, gottlose und verbotene Mittel und Curen, ernstlich, und bey hoher willkühlicher Straffe inhibiret worden, und ferner 3.) Durch ein Edict sub dato d. 27. Apr. 1662. alle Hurerey, Leichtfertigkeit und Unzucht gänglich verbotnen, und 4.) Durch eine Interims-Verordnung, wie es mit der Policey in Unserm Fürstenthum und Landen, bis zu einer beständigen Policey-Ordnung gehalten werden sollte, männiglichen Unsern ernstlichen Willen und Meynung kund gethan, und wohl verhoffet, es würde ein jeder Unser Unterthanen und Angehörigen solchen Unsern Edictis und Verordnung, schuldiger massen gelebet, auch von selbstn sich also bezeiget haben, daß man daraus, daß er ein Christ, und Gottes und seiner heiligen Gebote nicht gar bey ihm vergessen wäre, an ihnen hätte verspühren mögen; So haben Wir dennoch mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalt solche Unse, so wollgemeinete heylsamen Verordnung von ein und andern, und sonderlich durch Unseiß der Richter und Stadt-Vöigte in den Städten, so liederlich aus den Augen gesetzt, und dawieder in viele Wege gehandelt werde, dadurch denn nicht allein Unsere Landes-Fürstl. Hoheit gröblich violiret und gekränkct, sondern auch die Uebertreter solcher Ordnung ihnen selbstn Gottes Segen entzogen, und dagegen ihnen und andern Unsern Unterthanen Gottes Straffe und allerhand gemeine Land-Plage über den Hals gebracht. Alldieweil Wir aber solchen Ungehorsam und böshafften Wesen und ders bey Unsern Beampten und Gerichts-Bediens-ten, auch andern mittelbahren Obrigkeiten hierunter verspührter Nachlässigkeit keinesweges zu zusehen gemeynet, sondern, daß das Gottlose Fluchen, und die Entheiligung des Sabbaths bey jedermanniglich abgeschaffet, die abergläubische Curen und Remedia abgeselet, der Interims-Policey-Ordnung in allen Punkten nachgeleben, und die Hurerey und schändliche Unzucht vermieden werde, schuldigen Gehorsam von einem jeden wissen und haben wollen;

So befehlen Wir hiemit nochmahls, allen und jeden, wie obstehet, erstlich, daß ein jeder vor sich und an seinem Ort sich alles Fluchens, Schwerens und Gottes-Lästerung, bey 30. Rthl. so ofte er dawieder sündigt, oder, da er dieselbe zu erlegen nicht in Vermögen hätte, bey Straffe der Gefängniß enthalten, auch an den Sonn- und andern hohen Feyer- und Fest-Tagen, sich keiner Handtir- und Handlung, Feld- und Haus-Arbeit, wie die Rahmen habe, anmassen, noch einig Korn, Getrayde oder Holz, so wohl bey

bey Unserer Fürstl. Residenz, als andern Städten und Dörffern ein- oder ausfahren, sich auch in keinen Schencken und Krügen, beym Wein, Bier, und Brandtwein, Cauffen, und sonderlich alhier in Unserer Residenz, so wenig auf der Stadt, als Unfre privilegirt Wein, schencken und andern Brandtwein, Häusern, weder vor, zwischen, noch nach den Predigten finden und sehen lassen, widerigensals mit einer gewissen Geld- und zwar nach Beschaffenheit der Persohnen, 30. 20. und 10. Rthlr. Straffe, auch an dero statt mit Gefängniß, so oft ein oder der ander darüber betroffen wird, beleyet werden solle. Zu welchem Ende denn die Richter und Stadt-Vöigte in den Städten, durch die Gerichts-Diener, die Wein, Brandtwein und Bier-Schencken, ohne Unterscheid vüßiren lassen, und daserne eine oder andere Persohn in solchen Belag beym trincken angetroffen würde, so woll den Wirth als die Persohnen in gebührende Straffe ziehen sollen.

Sars andere. Wiederholen Wir Unser Edict, so Wir wegen der abergläubischen Türen und supersticiösen Dinge hiebevör publiciren lassen, und befehlen allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die seyn, ernstlich und gnädigst, bey hoher willkürlicher Straffe, daß hinführo sich keiner unterstehn, einigerley Weise abergläubische, unchristliche, gottlose und verbotene Mittel zu gebrauchen, es sey in Kranckheiten oder andern Fällen, wie die Nahmen haben, oder auch unter was Schein und Prætext dieselbe etwa insgemein vertuschet und bemäntelt werden mögen. Und sollen nicht allein diejenigen, so mit solchen abergläubischen Dingen selbst umgehen, und dieselbe practiciren, sondern auch diejenige, so da wissen, daß von andern dergleichen abergläubische Dinge gebraucht werden, und der mittelbahren Obrigkeit selbigen Orths nicht anzeigen, zu harter Straffe gezogen werden. Da auch Unsere Beambte, hohe und niedere, in Städten und auf dem Lande, hierinnen nachlässig seyn, und durch die Finger sehen würden, auf den Fall wollen Wir gleichfals ihren Ungehorsam und Nachlässigkeit, mit gebührender Straffe zu belegen nicht unterlassen. Gestalt denn auch Unsere Superintendenzen, die Pastores in Städten und auf dem Lande, mit allen Fleiß dahin halten werden, daß sie aus Gottes Wort die Leute fleißig und sorgfältig unterrichten, und wie gröblich sie sich hierinn wieder den allerhöchsten Gott versündigen, gründ- und deutlich unterweisen mögen. Ueber welchen allen Wir denn scharff und ernstlich halten wollen, damit vermehleins alle Superstitiones und abergläubische Meynung aus der einfältigen Herzen ganz ausgerottet, und hingegen die reine wahre Gottesfurcht ihnen eingepflanket werde, der guten Hoffnung lebend, es werde der gerechte Gott sich unser erbarmen, die vor Augen schwebende harte Bestraffung und Plage von Unserm Lande wenden, und mit allerley geist- und leiblichen Segen hinwieder überschütten. Als auch

Drittens die Erfahrung bezeuget, daß das Laster der Hurerey und Unzucht eine Zeithero sehr überhand genommen, dadurch die Land-Straffen auch von Zeiten zu Zeiten, leyder! sich vermehren; So haben Wir auch desfalls Unser voriges Edictum wiederholen wollen, und gebietthen demnach hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes Eingeseßenen, wes Standes und Wesens die auch seyn, hiemit ganz ernstlich, daß sich ein jeder aller Hurerey, Leichtfertigkeit und Unzucht gänzlich äußern und enthalten soll. Mit dieser ausdrücklichen ernstlichen Verwarnung, daß derjenige so dawieder handelt und sich versündigen wird, inskünftige ohne einige Begnadigung, entweder mit Stellung an den Pranger, oder nach Stand und Würden der Persohn, mit harter Geld-Straffe, nach Unserer Ermäßigung soll beleyet und abgestraffet werden.

Wie Wir denn schließlich auch voreverwehnter Unser Interims-Ordnung, nach aller Möglichkeit in allen Gerichten und sousten nachgelebet, und dieselbe von männiglichen in gebührende Obacht gezogen haben wollen.

D

Damit

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen; als haben Wir diese Unsere renovirte Verordnung und erste Verwarnung männiglich zur Nachricht öffentlich verkündigen, und durch den Druck publiciren lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Datum in Unserer Residenz Güstrow, den 28. Januarii Anno 1681.

Gustaff Adolph.

Lit. I.

An alle und jede Beambten wegen Reparirung
der Kirchen.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg &c.

Ennach Wir die nöthige Verordnung gemacht, daß alle wüste und baufällige Kirchen und Gottes Häuser in Unserm Lande zu erforderter Reparirung von Unsern Superintendenten, mit Zuziehung der Beambten eines jeden Orts, nebst denen dazu benötigten Zimmer und Mauer Leuten besichtigt, und die dabey erforderen Besichtigungskosten von Unsern Aemptern; im Fall die Kirche keine Mittel hat, angeschaffet werden sollen; Als befehlen Wir allen und jeden Beambten, Krafft dieses Unsers offenen Befehls, daß ein jeder auf beschehener Avisation Unsers Superintendenten sothane Besichtigung mit beywohnen, und auf den Fall ein und andere Kirche unvermögend, die Kosten der Zimmer und Mauer Leute, bey dieser Besichtigung, von den Ampts Inraden nehmen, und in Rechnung, darinn Wir sie passiren lassen wollen, bringen soll. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Datum Güstrow, den 20. May Anno 1681.

Gustaff Adolph.

VI.

Hochfürstl. an die Superint. &c. abgelassene, und nach der zu Güstrow den 15. May Anno 1694. gehaltenen Commission gnädigst beliebte Verordnung wegen einiger Punkten in Kirchen = Sachen, d. d. Güstr. den 15. May 1694. Nebst einigen Beylagen von verschiedenen Fürstl. Rescripten und Verordnungen.

Von Gottes Gnaden, Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenb. &c.

Insfern gnädigsten Gruss zuvor. Ehrw. und Hochgelahrter, Lieber Andächtiger und Getreuer. Wir haben aus dem Protocollo jüngsthin allhie gehaltenen Commission mit mehrren ersehen, wos
hin

hin der gesamten Commissarien Gedanken und Gutachten zu desto mehrerer Beförderung Unserer, schon vor diesem, zur Verbesserung des Kirchen-Etats in Unsern Landen, und Führung Unserer Unterthanen zum rechten wahren Gottesdienst, gefassten Christlichen Intention, gerichtet seyn. Als wir uns nun die ins Mittel gebrachte Vorschläge gnädigst gefallen lassen, und, daß sie je eher je lieber ins Werk gerichtet werden, sonderlich verlangen; So werdet ihr euch mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, daß darinnen folgender massen verfahren, und Unserer gnädigsten Verordnung nachgelebet werde. Und zwar so viel den

I. Punctum betrifft, so erinnert ihr euch, daß schon in Unserm An. 1681. den 20. May ergangenen Rescripto enthalten, daß eine vollständige Designation aller Einkünfte der Kirchen von den Pastoribus und Predigern in den Städten und auf dem Lande zu erfordern nöthig, und daß solche, nebst dem, so damahls schon eingekommen, forderamst zuzuschicken wäre. Dabey Wir dann auch annoch es bewenden lassen, umb darauf die gnädigste Verordnung zu stellen, daß die Protocolla Visitationum, auf vorhergegangene Gegeneinanderhaltung, solcher einzuschickender Nachrichten und Designationen, zusehnd, mittelst einer particulier-Commission revidiret, und solchergestalt eine Gewisheit wegen der Kirchen Einkünfte gemachet werden möge.

II. Und weil denn aus solchen Designationibus von selbst erhellen wird, ob und was für Kirchen-Gelder oder Güter, die Patroni etwa zu sich genommen haben, und ob anständige Obligationes darüber verhanden, ingleichen: ob sie richtig verzinsset seyn oder nicht. Wir auch ungerne vernehmen, daß einige Patroni ohn Unser Vorwissen und Consens einige Kirchen-Gelder und Güter zu sich genommen, oder sonst ausgethan; So wollen Wir mit Nachdruck an alle und jede, nach erhaltenem Bericht, wer diejenigen seyn, die zulängliche Verordnung ergöhen lassen, daß die mit Unfug von den Patronen zu sich genommene Kirchen-Güter, wofür nicht genugsame Versicherung sich befindet, restituiret werden sollen, auch Unsern Beamten injungiren, euch mit Ernst darunter zu assistiren.

III. Ob nun zwar nicht erinnerlich, daß ohne euer Vorwissen, die Pastores und Kirchen-Vorsteher rechtliche Klagen angefangen; So lieget euch doch billig ob, dahin zu sehen, daß solches auch künftig nicht geschehe. Als welches ihr den Predigern und Kirchen-Vorstehern eures Cränzes anzudeuten habt. Und damit hierunter nichts möge versehen werden, so haben Wir Unsere vorige Verordnung an die Justiz-Canzley nicht allein renoviret, sondern auch dahin extendiret, daß keine Klagen von Predigern

gern und Kirchen-Vorstehern in Sachen, die Kirchen und deren Intraden betreffend, ohne einen Schein des Ebrn. Superintendenten, unter dessen Inspection die Kirche geböret, angenommen werden sollen. Und damit die Kirchen durch weitläufftige Processen nicht mögen graviret werden, soll der Process ohne einige Weitläufftigkeit gemacht, auch bey denen Adjudicationibus, wenn einige Güter der Debitorum, der Kirchen in solutum zugeschlagen, solches nicht nach dem Land-Taxt, sondern allezeit, wenn auch schon in Obligationibus nichts darüber stipuliret worden, nach dem vero rei pretio, und wie es vor baar Geld kan verkauffet werden, geschehen möge. Zu dem Ende Wir oberwöhntes Unser Mandatum vom 20. May 1681. mit der gesuchten Verbesserung, auch an Unser Land- und Hoff-Gericht, wie auch Consistorium haben ergehen lassen. Besage A. Lit. A. in den Beylagen.

IV. Wegen Conservation und Administration der Kirchen-Gelder; so weit es Unsere Patronat-Kirchen betrifft, lassen Wir es bey dem, was in der Commission de Anno 1681. für gut befunden, und was wir den Ebrn. Superintendenten damahls rescribiret, bewenden, welchem denn ferner genau nachzuleben ist. Derowegen Wir Unsere vorige Verordnung an Unsere Beampten, wie auch Bürgermeistern und Råthen B. in den Städten, wie beygehends Lit. B. zu ersehen, renoviret haben. Was aber die Adelige Patronat-Kirchen anbelanget, ist zwar den Patronis, laut der, an Ritter- und Landschafft ertheilten Resolution, zu verstaten, daß sie die Aufnehmung der Kirchen-Rechnung mit verrichten; Es kan ihnen aber nicht zukommen, selbst Rechnung zu führen, sondern es müssen die Kirchen-Vorsteher, und an den Orten, da dieselbe nicht capabel dazu seyn, die Pastores selbst, doch mit Zuziehung der Vorsteher, die Rechnung führen, und wird zur Conservation der Kirchen-Gelder am dienlichsten seyn, daß alles Geld in einen verschlossenen Kirchen-Kasten gesteckt, und dabey ein richtiges Register, zu welcher Zeit, und wieviel, da hinein gesteckt von dem Pastore a part, und von den Vorstehern auch a part gehalten werde. In welchen Kirchen-Kasten auch die Obligationes und Urkunden, wie auch die Register, verwahrlich einzulegen seyn. Sollten aber die Kirchen ausserhalb den Dörffern, oder sonst, wegen Gefahr des befürchteten Einbruchs, nicht sicher dazu seyn, ist der Kirchen-Kasten dem Pastori in seinem Hause, oder auch, da er bey dem Pastore nicht sicher, dem Patrono zu verwahren zu überlassen. Wozu denn der Pastor einen, auch die Vorsteher einen Schlüssel haben sollen.

V. Was die Kirchen, welche bey Unser Erb-unterthänigsten Stade Rostock einige Schuld-Forderung haben, concerniret, erinnern Wir

Wir uns nicht allein Unserer gnädigsten Erklärung, so in dem Rescripto vom 20. May An. 1681. enthalten, sondern, weil deswegen schon in letzter Accise-Ordnung vom 21. Decembr. 1674. denen Kirchen zum besten mögliche Versehung geschehen, so wollen Wir Bürgermeister und Racht zu Rostock nochmahlen per Rescriptum (v. Beyl. C.) dahin anweisen, solches gebührend zu beobachten.

VI. & VII. Gleichwie nun keine Kirch-Gelder, ohne euren Vorbesuß, und gnugsam Versicherung entweder in zulänglichen Pfändern, an Gold, Silber und andern Sachen, welche servando können conserviret werden und beybehalten, oder in immobilibus, als Häusern, Aedern, nutzbaren Gärten, und dergl. bestehen. Dabey aber zu attendiren, daß solche nicht vorhin mit solchen Schulden beschweret, die den Kirchen vorgehen, oder ihre Hypothec und Pfand untüchtig machen können, welches entweder in Städten, aus den Stadt-Büchern, oder auf dem Lande, von den Benachbahrten und andern, die Wissenschaft davon haben, oder wenn es Lehn-Güter seyn, bey der Lehn-Canzley, so weit nemlich über ein oder ander Guht Fürstl. Consens ertheilet worden, zu erkundigen stehet. Insonderheit ist bey den Häusern in Städten zu observiren, daß darauf keine höhere Anlehnung von Kirchen-Gütern geschehe, als die Area an sich wehrt.

IX. & IX. Und weil sich nicht findet, daß etwas hauptsächliches bey Unserm Patronat-Kirchen ohn euren Vorwissen gebauet worden, so lassen Wir es auch dabey beruhen. Sollte solches aber von den von Adel bey ihren Patronat-Kirchen bishero nicht beobachtet seyn, wollen Wir, nach geschעהner Anzeige, wer dieselben seyn, ihnen injungiren, bey ihren Kirchen es auch also zu halten, und wenn etwas hauptsächliches sollte zu bauen seyn, euer Gutbefinden und Mit-Einwilligung zu erfordern. Wir lassen es auch ferner bey Unserm Rescripto vom 20. May An. 1681. hierinn bewenden, daß keine Capitalia zu den Kirchen-Bau aufzukündigen und anzuwenden seyn. Sollten sich aber einige Fälle zutragen, da höchstnötig, wofern die Kirchen nicht öde und wüste bleiben sollen, daß vor der Hand ein Capital dazu angewandt würde, ist auf Mittel zu gedencken, wie dasselbe nachgehends wieder gesammelt, und von neuen wieder besetzt werde. Und lassen Wir geschehen, daß die Collecten zur Sammlung nötiger Hülffe des Baues, so wohl in, als ausser Landes ergehen. Es ist aber dabey in Acht zu nehmen, damit die Leute so viel williger zu den Collecten sich mögen finden lassen, daß mit Vergünstigung derselben von Fremdben, so viel sich Christlicher Billigkeit nach wird thun lassen, eine Moderation gebrauchet werde, desfalls denn ein Unterscheid billig zu machen,

chen, ob die Collecten von Fremdden vor privat-Personnen, oder ex causa publica & Ecclesiarum besucht werden. Als auch in Unserm vorge-meldeten Rescripto vom 20. May An. 1681. bereits enthalten, daß zu Re-parirung der wüsten und haufälligen Kirchen, und Kirchen-Häuser, die Eingepfarrete zur Hand-Arbeit angehalten, und die wüsten Bau-Stätte repariret werden sollen; So lassen Wir es denn nicht allein bey dem vo-rigen Innhalt, sondern wollen auch noch denselben in arctiori forma hie-mit renoviret haben, daß die widerspenstige und saumseelige, nach ge-schehener Anzeige, wer diejenigen seyn, bey einer nachmahfften gewissen Fiscalischen Straffe, und bey Verordnung der Execution, dazu ange-halten und angewiesen werden sollen. Wegen Abgang der wüsten Bau-Städten, und wie dieselben zu repariren seyn, halten Wir vor billig, daß diejenigen, so die wüsten Bau-Stätte in Genieß-Brauch haben, es sey bey Unsern Fürstl. Nembtern oder Adelichen Gütern, die nöthigen Dien-ste zum Bau beschaffen. Und weil sich im Lande auch findet, daß zuwei-len die Eingepfarrete unter Unser Bohtmäßigkeit, die Kirchen aber nach Schwerin, & vice versa, gehören, daher es denn an nöthigen Zwang-Mit-teln, die Leute zur Bau-Arbeit zu bringen, an solchen Oertern fehlet, so wollen Wir es mit Unsers Herrn Wetters, des Herzogs von Schwerin Liebden., communiciren: Ob nicht deswegen ein Vergleich getroffen, und etwa solche Oerter permutiret werden können. Wann auch oft bey einer Kirchen sich mehr als ein Patronus findet, und wegen des Streits, so die Patroni unter sich haben, die würdliche Hülffe des Kirchen-Baues unter-lassen wird, so wollen Wir an denen angezeigten (wie Wir denn auch das, an den von der Lüben zu Telsow und N. Moltken abgelassene Mandatum D. in Copia, zur Nachricht, sub Lit. D. hiebey angelegt) und etwa andern mehr befindlichen Oertern, die ihr uns kund zu machen habet, Unsere Fürstl. Autorität interponiren, und diejenigen, welche sich unbillig der Hülffe zum Kirchen-Bau entziehen, entweder mittelst privirung des Ju-ris Patronatus, oder auf andere Artz würdlich dazu anhalten.

X. & XI. Wegen der Kirch- und Pfarr-Mecker, bleibt es bey dem Rescripto vom 20. May Ao. 1681. und damahls publicirten Edicto, da-s E. von Abschrift sub Lit. E. hiebey gehet, dieweil aber viele special-Män-gel hiebey vorkommen, so sind Wir gnädigst gemeinet, solches à part durch eine special-Commission untersuchen zu lassen, oder es sind selbige, so weit es thunlich, vermittelst einer judicial-Klage, dahin die Sache gehöret, abzutun.

XII. Lassen Wir es gleichfals bey obgedachter Unserer vorigen Ver-ordnung bewenden, und weil Wir auch vernehmen, daß viele von Adel nicht

nicht wollen zugeben, daß ihr bey solchen Ablichen Patronat-Kirchen die Rechnung aufnehmen, oder diejenige, welche die Patroni schon aufgenommen, revidiren möget, solches aber Unserm Juri Episcopali zuwieder läuft, so wollen Wir dagegen gehörige Verordnung ergehen lassen, und auf geschehene fernere Anzeige und Erinnerung, euch hiernächst, wie ihr euch hierinnen zu verhalten habet, ferner informiren.

XIII. Im übrigen bleibt es dieses Punctes halber bey Unserm vorhin schon angezogenen Fürstlichen Rescripto, und stehet euch frey, wenn ihr an einem oder andern Ohrt befinden werdet, daß die Kirchen-Gelder denen Oeconomis, oder Kirchen-Vorstehern, welche geseßen seyn, und täglich der Kirchen Ausgaben in Händen haben, sicher gelassen werden können, solches zu permittiren.

XIV. Wegen eurer, und des Visitationis-Secretarii Speisung, bey den Visitationibus, lassen Wir es bey dem Inhalt Unsers vorigen Rescripti.

XV. Und weil, was die Begabung der Kirchen-Klecker anbelanget, den 20. May Ao. 1681. eine general-Verordnung ergangen (davon Abschrift in der Beylage Lit. C. zu finden) daß solche Kirchen- und Pfarr-Klecker, an den Orten, da es hergebracht, zu rechter Zeit, und wie es sich gebühret, von den Eingepfarreten bestellet werden sollen, so hat es dabey sein Verbleiben. Wenn aber dawieder an ein oder andern Ohrt gehandelt werden sollte, so habet ihr Uns solches gebührend anzuzeigen, alsdann Wir die wiederseßliche per mandata specialia, oder andere Zwangsmittel, zu praestirung ihrer Schuldigkeit anhalten wollen; und will nöthig seyn,

XVI. Daß Uns ihr specialiter an die Hand gebet, an welchem Ohrt einige geringe Kirchen-Güter ad profanos usus verwand seyn. Darauf Wir dann das in Unserm Rescripto de dato 20. May gnädigst promittirte Judicium delegatum alsdann verordnen, und mit gewissen Persohnen besetzen wollen.

XVII. & XIX. Wann auch Unserm vorigen Rescripto vom 20. May 1681., in Untersuchung der, zur Verbesserung der Kirchen-Intraden, in der Kirchen-Ordnung vorgeschlagene Mittel, noch nicht gnugsam nachgelebet, so ist solches weiter zu verrichten, und daß die Quartal-Collecten wieder zum Stande gebracht, auch von denen, den Kirchen vermachten, Legatis und milden Gaben nichts abgehe noch caduc, oder ad profanos usus gezogen werde, Fleiß anzuwenden.

XIX. Und damit solche Subsidia zu Unterhaltung der Kirchen sich verbessern und zunehmen mögen, auch zu conservirung der Schulen, auch Pfarren- und Wittwen-Häuser, als habet ihr nach Inhalt Unsers vor-

ge-

gedachten Rescripti de Anno 1681. die Pastores und Prediger ernstlich dahin anzuweisen, daß ein jeder an seinem Oht, die Eingepfarrete, so wohl zu den Jahrs-Collecten, derer dann in der Kirchen-Ordnung fol. 177. gedacht wird, als andern milden Gaben, Legaten, Testamentlichen Vermachungen und dergleichen, aufs Gewissen beweglich annehme, wie dann auch dazu dienen kan, daß auf die Kirch-Stühle ein kleines annuum locarium gesetzt, auch zwar den rechten Patronis und den andern, nicht aber auch andern eingepfarreten Edelleuten, eine freye Begräbniß-Stelle und das Geläut frey gelassen werde.

XX. XXI. & XXII. Belangend die Bestellung und Annehmung der Prediger, so lassen Wir es bey dem Inhalt Unsers Fürstl. Rescripti, und wollen gnädigst, daß keine, die nicht tüchtige Fundamenta in Studio Theologico gelehret haben, so wenig bey Unsern Fürstlichen, als andern Patronat-Kirchen, zum Predigt-Ampt zu admittiren, deswegen Wir F. Unser voriges Befehl sub Lit. F. hiemit wiederholen, und darüber mit Nachdruck gehalten haben wollen. Wann sich aber befinden sollte, daß bey öffentl. Examinirung eines Predigers, derselbe per Majora untüchtig gehalten würde, ist er ad ordinationem nicht zuzulassen, sondern zusehends Uns, oder dem Consistorio davon zu referiren, und Unsere Verordnung darüber zu erwarten. Und weil es dem Gottes-Dienst zum besten gereicht, daß tüchtige Subjecta zum Predigt-Ampt bestellet werden; So habet ihr von den Candidatis des Predigt-Ampts ein Attestatum, wie sie sich in der Schule, und sonderlich auf den Academien verhalten, zu fordern (welches denn auch per programma, damit ein jeder sich damit versehe, publiciret, und solches denen Professoribus und Rectoribus in Schulen, zugesandt werden soll) und ist nicht leichtlich jemand zu dem Predigt-Ampt, in den Städten zu bestellen, welcher nicht 2. oder 3. Jahre auf Academien, oder andern hohen Schulen, studiret. Wie dann auch billig, wann man so viele Subjecta haben kan, daß mehr als einer ad eligendum aufgestellt werde. Welche aber auf verdächtige Academien sich aufgehalten, habet ihr zur Wahl nicht zu admittiren, sie mögten denn den Irthumern renunciiren.

XXIII. Wegen Aufsicht auf der Prediger Glauben, Leben und Ampts-Berichtung, bleibet es bey Unserm mehrgedachten vorigen Rescripto, und vernehmen Wir gerne, daß solches auch bishero wirklich geschehen

XXIV. Die vorgeschlagene Visitationes betreffend, weil dieser Modus nicht eben practicabel zu seyn scheint, so kan die nöthige Visitatio nur nach Inhalt der Kirchen-Ordnung, in eurem Districta durch euch
vora

vorgenommen werden. Und zwar damit dieselbe desto besser, und nach Nothdurfft gnugsam verrichtet werden möge, so kan, wenn der Terminus visitationis, vermöge der Kirchen-Ordnung vorher notificiret wird, dabey zugleich der Gemeine freygestellt werden, wenn etwas der Gemeine halber zu klagen wäre, daß sie dazu ein paar tüchtige Persohnen ihres Mittels erwehle, die in termino der Visitation, die Nothdurfft vortragen. Jedoch stehet euch frey, wenn ihr mercken würdet, daß solche Leute etwas zurücke hielte, vor euch bey andern zu erkundigen, ob sonst noch etwas von Beschwerden sich fünde? Denen Pastoribus bleibet gleichfalls frey, wann sie ihres Obrts etwas zu klagen hätten, es gleicher gestalt vorzubringen. Damit aber die Visitationes den Leuten an ihrer Haus-Arbeit und Handtierung so viel weniger ver hinderlich seyn mögen, so können Wir geschehen lassen, daß zu Verrichtung solcher Visitationen die Sonn- und Feyertage genommen werden, jedoch daß vorhero der Gottes-Dienst geschehe. Wann es sich aber nicht so schicken wollte, so lassen Wir es eurem Gutbefinden anheim gestellet, welchen Tag ihr dazu wehlen wollet.

XXV. Zu Befoderung des Schul-Wesens wollen Wir, daß nebst der Inspection, so euch vornemlich zukömmt, die Prediger jedes Orts auch gute acht haben auf dasselbe, und sehen Wir gerne, daß die Methode, welche zu Boizenburg gehalten wird, weil daraus bald zu ersehen, wie ein oder ander Knabe fleißig oder nicht gewesen, solche zugleich auch diligentiam & negligentiam Praceptorum an den Tag leget, bey andern Schulen in Unserm Herzogthum, gleichfalls introduciret werde. Und weil noch special-Erinnerungen wegen Verbesserung des Schul-Wesens vorgekommen, so wollen Wir das nützlichste daraus denen schon vorhandenen Schul-Ordnungen mit inseriren lassen. Soltet ihr auch vermeinen, daß jestgedachte Schul-Ordnungen an sich in einem oder andern noch zu verändern seyn mögten, so sind Wir bereit, dieselbe durch gewisse der Sachen erfahrene Personen, welche ihr respectu eures Districts ohne Unsere fernere Erinnerung vorzuschlagen habet, revidiren zu lassen.

XXVI. Und habet ihr ferner darauf zu sehen, und zu befördern, daß die Schul-Collegen ihre Salaria richtig bekommen, und solche, so viel möglich, verbessert werden. Auch ist die Umspeisung der Schul-Collegen an denen Orten, da sie hergebracht, benzubehalten, also, daß davon niemand, der Kinder hat, zu eximiren. Wosern die Bürger nicht in der Güte zu bewegen, daß sie an statt derselben Geld geben. An welchem Ort aber die Geldgebung introduciret, ist es dabey, als dem Schul-Wesen zuträglich, nicht unbillig zu lassen. Daß auch den Schul-Knaben,

ben, welche im angestellten Examine wohl bestanden, um sie zu mehrern Fleiß zu excitiren, einige geringe præmia (wozu die Nothdurfft von den multis ad pias causas, oder von andern milden Gaben, oder auch von denen vierzeitigen Pfennigen zu nehmen) gegeben und ausgetheilet werden, halten Wir für gut und wohl gethan

XXVII. Und wollen Wir gnädigst bey der zu verordnenden Commission die Verfügung halten, daß die Schulen an den Oertern, wo es die Nothdurfft erfordert würde, mit Holz zu nöthiger Feuerung versehen werden.

XXIX. Wegen Prüfung und Admittirung der Jugend zur Communion lassen Wir es bey dem Inhalt Unsers vorigen Rescripti 1681. und daß dieselbe, wie auch das Gesinde, fleißig zur Kirchen, und Anhörung der Catechismus-Lehre gehalten werden, bey Unsern Edictis de An. 1661. und 1681. so Wir renoviren lassen, und sub Lit. G. 1. G. 2. hiebey gehen, be-
 G.1.
 G.2. ruhen.

XXIX. Was die Confirmationem publicam ante usum s. Cœnæ betrifft, halten Wir es für nützlich und nothwendig, daß ihr solche bey allen Kirchen, so woll in Städten als Dörffern, woselbst es noch daran mangelt, in eurem District introduciret. Es muß aber die Jugend, was solche Confirmation zu bedeuten habe, vorher wohl informiret werden. Dazu dann ein jeder Prediger eine bequeme Zeit zu nehmen und anzuwenden hat. Es ist auch dahin zu sehen, daß quoad modum & formam eine Gleichheit gehalten werde, deßfals denn ein gewisser Aufsatz verfertigt, H. so in diesem Rescripto sub Lit. H. angelegt. Gleichfals muß an den Orten, da solche Confirmatio publica noch nicht introduciret, ante primum actum sonderlich auch die ganze Gemeine von der Beschaffenheit und Nuzbarkeit dieser Handlung pro Concione, informiret werden.

XXX. XXXI. Wegen der Stipendien ist Unserm Fürstl. Rescripto de An. 1681. genau nachzuleben, und habet ihr sonderlich dahin zu sehen, daß die kleine Stipendia, damit sie nicht gar ins Vergessen kommen, ungeachtet ihrer kleinen Importance, dennoch fleißig eingefodert werden.

XXXII. Lassen Wir es bey den Inhalt Unsers mehr erwehnten Rescripti, de An. 1681. mit dem Anhang, daß die Gebrechen der Prediger, in Lehre und Leben so woll bey den Visitationibus, als auch sonst nach Möglichkeit von euch erkundet, und aller Mergerniß abgeholfen werde.

XXXIII. & XXXIV. Lassen Wir es gleichfals bey dem Inhalt Unser vorigen Verordnung bewenden, und weil insonderheit bey diesem Punct viele Eingriffe und Gravamina angeführet werden, dadurch die Intraden der Kirchen und Prediger verschmälert werden; So wollen Wir die gnädigste

digste Verfügung stellen, daß dieselbe bey der hinkünftig zu verordnen-
den Commission, wie denn Copia Commissorii schon sub Lit. I. hiebey gehet, I.
möge abgethan und gehoben werden.

XXXV. Was ratione Synodorum, und was dem anhängig, bey
Unser Commission im Vorschlage gekommen, desfalls wollen Wir Uns
gnädigst näher erklären und nöthige Verordnung ergehen lassen. In-
zwischen habet ihr denen Praepositis anzudeuten, daß sie dann und wann
einen Synodum convociren, und erbauliche Unterredung und Disputa-
tiones unter sich anstellen. Weil wegen der Catechisation, und sonst in
diesen Punkten bey der Commission, ein und anders vorgekommen, da-
von bengehender Extractus Protocolli sub Lit. K. Nachricht giebet, so er-
warten Wir desfalls von euch einen Aufsatz, welches unter denen vorge-
schlagenen Mitteln am nützlichsten zu introduciren und zu practiciren sey,
alsdann Wir desfalls nähere Verordnungen werden ergehen lassen.

XXXVI. - XLIII. Lassen Wir gnädigst geschehen, daß bey jeder
Kirchen ein gewisses Kirchen-Buch gehalten werde, darinnen alle der
Kirchen angehende merckwürdige Sachen, auch die Nahmen und Zeiten der ge-
taufften Kinder, wie auch der gehaltenen Copulationen, angeschrieben, und
von den Successoribus bey der Kirchen allezeit continuiert werden. Woll-
len auch gnädigst, daß die heimliche Gebräuche des Zell. Abendmahls
nicht leichtlich, ausser nöthigen Fällen, verstattet werden. Wegen der
privat-Tauffe und Copulation, lassen Wir es bey Unsern desfalls abgegan-
genen Verordnungen bewenden. Wegen Beybehaltung der Kirchen-
Disciplin lassen Wir es auch bey dem, was in Unser Consistorial- und
Kirchen-Ordnung, und auch in Anno 1681. publicirten Edicto, (davon
sub Lit. M. Copia zu finden) enthalten, bewenden, und werden die Pre. M.
diger in solchen Fällen da sie sich selber nicht zu rathen wissen, oder
excediren könten, an euch verweisen, umb euer Gutbefinden in casibus
dubiis einzuholen, und sich darnach zu richten. Wie es denn gleicherge-
stalt mit der Kirchen-Buß also zu halten, und sie die Verordnung von
Unserm Consistorio, oder von euch, desfalls zu gewarten haben. Wegen
Citation der Bawerschafft lassen Wir es bey dem Herkommen bewenden.
Was wegen Reparirung der baufälligen Kirchen vorgekommen, desfalls
wollen Wir bey der zu verordnenden special-Commission Unsere Com-
missarios mit mehrern instruiren lassen, und von einer jeden Kirchen Be-
schaffenheit deren Relation erwarten, auch darauf zu der nöthigen Re-
paration Anstalt und Verordnung gnädigst verfügen. Was wegen Com-
binirung der Kirchen bey der neulichen Commission vorgekommen, desfalls
erwarten Wir, so weit sich euer Dioces erstrecket, eine ausführliche Rela-
tion,

lation, alsdenn Wir Uns darauf erklären wollen. Wegen Anrichtung gewisser Dorff-Schulen / da noch keine seyn, auch Erhaltung der schon vorhandenen wollen Wir die bey der Commission und schriftlich gethanene Vorschläge in Consideration ziehen, und darüber euch a part Unsere gnädigste Meynung rescribiren.

Als auch über obgemeldete, aus Unserm Rescripto vom 20. May An. 1681. gezogene, Puncten, noch verschiedene andere Sachen bey jüngster Commission vorgekommen; So ertheilen Wir euch darauf zur gnädigsten Nachricht, und zwar

1.) Daß zum wenigsten 1. fl. alle Quartal Opfer-Geld / auch von denen, die bey den Edelleuten in Diensten stehen, entrichtet werden müsse.

2.) Was wegen Entheiligung des Sabbaths erinnert, desfalls wiederholen Wir Unsere ergangene Edicta, als welchen Wir in allen genau nachgelebet wissen wollen, und ist auf ein Mittel zu gedencken, wie diejenigen, die zum Viehe hüten bestellet, nicht allerdings von Anhörung göttlichen Wortes ausgeschlossen werden mögen.

3.) Wegen Haltung der Leich-Predigten an denen Sonntagen wollen Wir gnädigst, daß solche ohne sonderbahre Ursachen nicht zu verstaten seyn. Wenn es aber dann und wann doch geschehen müste, ist die Leich-Predigt an statt der Abend-Predigt zu halten, und die ordentliche Epistel loco Exordii zu erklären, und so dann zur Ausführung des Leichens Textes zu schreiten.

4.) Wegen Unterbringung der Kirchen Capitalien lassen Wir zwar geschehen, daß bisweilen liegende Gründe davor gekauffet werden, wann sonderlich dieselbige also beschaffen seyn, daß die Kirchen dabey nicht periclitiren, sondern ihre richtige Zinsen haben können. Wiedrigensals sind dieselbe auf sichere Hypothequen zu thun.

5.) Wegen des Streits, so Schwerinscher Seiten in den Kloster-Nembtern, und in etlichen Ablichen Gütern, respectu des *juris Episcopalis* moviret worden, wollen Wir darauf bedacht seyn, daß selbiger möge gehoben werden.

6.) Und lassen Wir geschehen, daß wann die ganze Gemeine bey Aufnehmung der Rechnung nicht gegenwärtig seyn kan, ihr einen und andern, mit welchen ihr in puncto der Rechnung Richtigkeit zu treffen nöhtig erachtet, in termino vor euch fodert.

7.) Können Wir nicht verstaten, daß die Nobiles, non-Patroni, vor sich und die ihrigen ein freyes Kirchen-Geläute haben sollen, sondern ihr habet billig dahin zu sehen, daß sie, wie andere, die Kirchen-Gebühr,

büß, und zwar voraus, entrichten, und haben die Bauren, ob sie gleich an den Kirchen- und Pfarr-Zimmern Hand-Arbeit thun, solche Freyheit ebener massen nicht zu pretendiren. So halten Wir auch dafür, daß eine Moderation wegen des vielen und langen Läutens, so die nobiles Patroni vor sich begehren, und bisweilen verrichten lassen, gemacht werde. Und damit den Glocken kein Schade geschehen möge, soll der Küster jedes Orts, wann geläutet wird, mit dabey seyn, und den Leuten gebührende Maasse vorschreiben, damit sie nicht excediren.

8.) An den Oertern, wo die Prediger den Zehenden von dem Anwachs des Getreides haben, soll ihnen, umb mehrer Richtigkeit willen, der schuldige Zehende auf dem Acker selbst, wann sie es verlangen, geleistet werden. Zu dessen Abfuhr sie dann auch gehörige Anstalt machen werden.

9.) Wegen nöthigen Bau- und Reparirung der Kirchen und Kirchen-Häuser lassen Wir es bey dem, was oben ad Membrum 8. & 9. Unsers Rescripti vom 10. May An. 1681. verordnet, bewenden, mit dem Anhang, daß denen Eingepfarrten, damit sie desto fleißiger ihre Hand- und andere schuldige Dienste leisten, solche von ihnen, unter der Commination erfordert werden, daß sie sonst zu Erstattung des Schadens, so aus ihrer Saumseligkeit entstehen sollte, gehalten seyn sollen.

10.) Wegen Einfoderung und Ausklagung der Kirchen-Schulden bleibet es bey dem an Unserer Justiz-Canzley ergangenen Mandato, so Wir renoviren, und die Nothdurfft auch mit Zuziehung des Hauses Schwerin an das Consistorium und gemeine Land- und Hoff-Gericht gelangen lassen wollen. Was aber die Appellationes anlanget, können solche, als in denen Landes-Reversalien admittiret, nicht wohl abgestellt werden, und ist nur hactenus, um die unbefugte Appellationes zu hindern, dieses Remedium gebrauchet, daß Appellantes vor Praestirung des Juramenti Appellationis fleißig sind verwarnet, und ihnen so wohl als ihren Advocatis fleißig ins Gewissen zugeredet worden.

11.) Die also genandte Sacristeyen / wie sie zu Conservirung des Kirchen-Ornats, auch anderer Mobilien, auch einiger deponirten Sachen erbauet, und keine Leiche, als nur auf etliche Tage, und eine kurze Zeit, bis Anstalt zur Begräbniß, oder Abfuhrung der Leiche, gemacht werden können, darinn zu legen; also habet ihr dahin zu sehen, daß, wann einige mit verschiedenen Todten-Leichen angefüllet seyn sollten, selbige heraus genommen, und der Erden anvertrauet werden. Wann es sich aber finden sollte, daß dergleichen Sacristeyen bey der Kirchen gar nicht nöthig, oder ganz unbrauchbar wären, so lassen Wir geschehen, daß die-

dieselbe, gegen Erlegung eines gewissen Geldes an die Kirchen, zu beständiger Einsetzung einiger Leichen gebraucht werden.

12.) Weil Wir auch vernehmen, daß die Kinder auf dem Lande, von ihren Aeltern gar lange vom Heil. Abendmahl abgehalten werden, als habet ihr denen Predigern anzuzeigen, daß sie sich darnach erkundigen und den Eltern anzeigen, daß, wann die Kinder zu ihrem Verstand gekommen, und in der Christlichen Lehre sattfam unterrichtet worden, sie selbige auch alsdann zum Gebrauch des Heil. Abendmahls halten sollen.

13.) Wegen der Kirchen-Stühle lassen Wir geschehen, daß an den Orten, wo es Herkommens, dieselbe von den Erben de novo beleet werden, und zwar sub pœna amissionis des Kirchen-Stuhls. Und damit den Kirchen mehr Nutzen geschaffet werden möge, so habet ihr dahin zu sehen, daß nicht leichtlich die Kirchen-Stühle erblich verkauffet werden, und daß man allgemählig die widerrechtliche Potestät, so sich die Patroni darüber anmassen, aufhebe. Zumahl bekandt, daß die Kirchen-Subsellia ad Jura Episcopatus gehören.

14.) Und wollen Wir gnädigst, daß die Umbtragung der Klinge, Beutel so wohl in den Städten, als auf den Dörffern, an den Sonn- und Fest-Tagen eingeführet werde, und die Gemeine vermahnet werde, der Kirchen und den Armen zum besten etwas darein zu legen.

15.) Und weil oft viele Beicht-Kinder / in specie das Gesinde, die Knechte und Mägde, ihre Beicht-Väter ohne genugsame Ursache verlassen / und sich zu andern wenden; so habet ihr solches nicht zu verstaten, wenigst die Sache euch vorhero kund thun zu lassen, und alsdenn darüber, nach Befindung, zu verordnen. Und könnet ihr daneben den Predigern in eurem Districtu scharff einbinden, daß keiner des andern Beicht-Kind, es sey in eodem oder diverso loco, zur Beicht verstatte, ohne Vorweisung eines Scheines von dem vorigen Beicht-Vater.

16.) Wenn Wir auch berichtet werden, daß Unsere wohlgemeinte Verordnung wegen des unzulässigen Gevattern-Bittens nicht gebührend N. observiret werde, so haben Wir solches igo gebührend, sub Lit. N. renoviret, und werdet ihr dahin sehen, daß solchem in eurem Districtu nachgelebet, und die Prediger bey der Tauffe nicht mehr, als 3. Gevattern zulassen, auch selbst dawieder nicht handeln. Wie auch, daß aus einem Hause jährlich nicht über 4. mahl Tauff-Paten erheben, und in dem Gevattern-Gelde Maasse gehalten werde, und dabey kein Neben-Geschenke geschehen.

17.) Was erinnert worden, daß denen Predigern verstattet werden

den möge, so woll freye Leute als Unterthanen in Dienst zu nehmen, so hat es wegen der freyen Leute seine Richtigkeit, nur daß die Prediger Unserer publicirten Gesinde-Ordnung ebenfalls nachzuleben haben. Wegen der Unterthanen aber haben sie der Grund-Herren Consens zu suchen, und, um solchen desto mehr zu erlangen, kan der Prediger einen schriftlichen Schein von sich geben, daß er solche, auf Begehren des Grund-Herren, nach verflüssener Mieth-Zeit, wieder erlassen wolle.

18.) Wegen Hinfahr- und Wiederabholung des Predigers, bey vacirenden Pastoraten, in denen Städten, wollen Wir gnädigste Verordn-
nung ergehen lassen, (Lit. O.) daß die eingepfarrte Dorfschafften ihr O.
Gebühr mit verrichten sollen.

Wie nun dieses alles Gott zu Ehren, den Kirchen und Unsern Unterthanen zum Besten, und diesen zu Erbauung in ihrem Christenthum gemeinet ist, so werdet ihr auch an euren Ort fest und fleißig darüber halten, von allen, was deswegen vorgenommen wird, und ihr selber etwa nicht heben könnet, referiren, und daß alles in guten Gange gebracht und erhalten werde, euch äußerst angelegen seyn lassen; Wie Wir desfalls ein gnädigstes Vertrauen zu euch haben, und bleiben euch in Gnaden wohl beygethan. Datum Güstrow, den 15. May Anno 1694.

(L. S.)

Gustaff Adolp.

Inscriptio.

Dem Ehrwürdig- und Hochgelahrten,
Unsern Superintendenti, Rostocki-
schen Cränses, Consistorial - Rath
und Professori bey Unser Universität
Rostock, auch besondern lieben, an-
dächtigen und getreuen, Ehrn. Dr.
Jo. Fechten.

Benlagen.

Lit. A.

An die Justiz-Canzlen, an das Land- und Hoff-Gericht,
wie auch ans Consistorium,

Woll

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Dennach Wir, zu Beförderung und Aufnehmung Kirchen und Schulen, in Unserm Herzogthum und Landen, unter andern höchnöthig befinden, daß, weil von denselben, zu Eintreibung ihrer Schulden, Processse geführt werden müssen, ihnen alsdenn die schleunige Justice, mit Abschneidung aller sonst gewöhnlichen Weitläufigkeiten administret werde; Als wiederholen Wir zu dem Ende nicht allein Unser an euch, unterm 20. May An. 1681. abgelassenes Rescriptum, davon die Copenliche Abschrift sub A. hieby gehet, wörtlichen Inhalts anher; sondern wollen solches auch hiemit dahin extendiret haben, daß, ihr keine Klagen von den Predigern und Kirchen-Vorstehern, in Sachen, die Kirchen, und deren Inraden betreffend, ohne einen Schein unsers verordneten Superintendenten, in dessen District dieselbige Kirche gelegen, annehmet, auch bey den Adjudicationibus, wenn eintige Güter der Debitorum den Kirchen in solutum zugeschlagen, es sey in Concurs-Processen oder sonsten, daß solches nicht nach dem Land-Taxt, sondern allezeit, wann auch schon in Obligationibus nichts davon stipuliret worden, nach dem vero rerum pretio, und wie es für baar Geld kan gekauffet werden, geschehen möge. Wollens euch gnädigst anfügen, und bleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Güstrow, den 14. May 1694.

Gustaff Adolph.

Lit. B.

An alle und jede Beambte, wie auch Bürgermeister und Raht in den Städten.

(Siehe ad Annum 1681, Beyl. Lit. B.)

Lit. C.

An Bürgermeister und Raht der Stadt Rostock.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Insfern gnädigen Gruß zuvor, Ehrsamme, liebe Getreue. Demnach Wir Uns erinnern, daß Wir in der, Anno 1674. euch ertheilten Accise-Concession, denen Kirchen zum besten, wegen Bezahlung ihrer Schuld-Forderungen einige Versehung gethan, Wir aber ungern vernehmen, daß derselben-bisshero nicht nachgelebet worden; so wiederholen Wir desfalls Unsere vorige Verordnung, und wollen gnädigst, daß ihr derselben gehorsamst nachlebet und gebührend beobachtet. Daran, , , und Wir verbl., , , Datum Güstrow, den 15. May. 1694.

Gustaff Adolph.

Lit. D.

An die von der Lühen zu Telsow, und N. Moltcken.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Ehrbare, liebe Getreue. Demnach Wir ungnädig vernehmen, daß wegen des Streits, so ihr des Kirchen-Baues halber unter euch habet, die würckliche Hülfe

fe zum Kirchen-Bau bisher unterlassen worden, Wir aber nicht gestatten können, daß deswegen die Kirche unrepariret bleibe; als befehlen Wir euch gnädigst, auch bey Verlust des Juris Patronatus, ganz ernstlich, die Anstalt zu verfügen, daß der Kirchen-Bau ungesäumt und unweigerlich beschaffet werde, und habet ihr eure Streitigkeiten hernach gerichtlich auszumachen, wornach aber der Kirchen-Bau nicht unterlassen, oder ausgesetzt werden soll. Daran . . . Datum Güstrow, den 14. May 1694.

Lit. E.

Verordnung wegen der Kirchen- und Pfarr-Mecker etc.

(Siehe ad Annum 1681. Beilage C.)

Lit. F.

An die Theologische Facultät zu Rostock.

(Siehe ad Annum 1681. Beilage D.)

Lit. G. I.

Edict, daß die Jugend zur Gottesfurcht und Schulen fleißig soll gehalten werden.

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenb. etc.

Es liegen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen, geistlich und weltlichen Standes, Unsern Hauptleuten, Ruchmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, Pfandes-Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauern, nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit gnädigst zu wissen; Demnach die tägliche Erfahrung leyder! mehr dann zu viel am Tage giebet, daß in Unserm Fürstenthum und Landen, so wohl in den Städten als auf den Dörffern, an manchem Ort, nicht allein die zarte Jugend, sondern auch viel erwachsene und alte Leute in ihrem Christenthum und Fundamenten ihres Glaubens so übel gegründet, daß sie von Gott und seinem heiligen Wort nichts oder wenig verstehen, noch weniger ihr Leben und Wandel nach demselben anzustellen wissen, oder sich dessen befleißigen, sondern wie das unvernünftige Vieh, gleich sey kein Gott im Himmel, sicher in den Tag hinein leben;

Und Wir dann befinden, daß solche Unwissenheit und ruchloses Leben mehrertheils daher rühre, weil die hochnöthige und in Unser Kirchen-Ordnung anbefohlene Catechismus-Lehre und Unterrichtung der Jugend in derselben (darinn doch der Grund der wahren Christlichen Religion und Unserer Seligkeit beruhet) an vielen Orten unterlassen, oder so nicht, wie sich gebühret, getrieben wird; Als wollen Wir daher, vermöge Unsers hohen Obrigkeitlichen Amts und Juris Episcopalis, daß solche hochnöthige Catechismus-Lehre wieder in Schwang gebracht, fortgesetzt und fleißig getrieben werde. Gestalt auch deswegen von Unsern Superintendenten bey allen Kirchen in den Städten und auf dem Lande gehörige Anstalt wird gemacht werden. Und damit offerwehnte Catechismus-Lehre desto fleißiger verrichtet und mit bessern Nutzen abgehe; So befehlen Wir hiemit allen Unsern Beamten, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Lehn- und Pfandes-Einhabern auch Pensionarien in Unserm Fürstenthumb und Landen, daß sie

sie ihre Anbefohlene und Unterthanen von solchem hochnützligen heiligen Werck nicht allein nicht verhindern, sondern eiffrig und mit ganzem Ernst dahin halten, daß sie fleißig zur Kirchen gehen; und des Sonntags nach Mittage in Gottes Wort und der Catechismus-Lehre da selbstn sich unterrichten lassen. Da auch jemand Unserer Beamten, Obrigkeitten oder Beo-
fehlhabere dieses verhindern, und nicht nach Möglichkeit befördern, oder aber derer Un-
tergebene und Unterthane von selbstn muthwillig versäumen würden, dieselbe sollen mit har-
ter willkührlicher Straffe gebührender massen angesehen werden. Das meynen Wir ernst-
lich, und haben es, zu mehrer Verwarnung, männiglich zur Nachricht, öffentlich verkündig-
en wollen. Ein jeder hat sich gehorsamlich darnach zu achten, und für Schaden und
Ungelegenheit zu hüten. Datum in Unser Residentz Güttr. den 12. Febr. Anno 1661.

(L. S.)

Lit. G. 2.

**Verordnung vom Unterricht der Jugend, und zu treibender
Catechismus-Lehre, d. d. Güttr. den 20. May 1681,**

(Siehe ad Annum 1681. Beilage Lit. F.)

Lit. H.

Formula & Methodus Confirmationis Catechumenorum.

§§ Ann im Anfang des Winters die ganze Gemeine vermahnet, daß insonderheit diejenige
Kinder und Gesinde, so am bevorstehenden grünen Donnerstage, und folglich auch zu
andern Zeiten, sollen confirmiret und zum Nachtmahl gelassen werden, bey Zeiten den Ca-
techismum mögen fertig lernen, so werden denn die ersten alle, von Neu-Jahr an, sonst
aber von Ostern an, in die Kirche, oder auch woll ins Haus, es sey Sonntags, oder auf
eine andere bequeme Zeit, beschieden, im Catechismo dabey verhöret, und diejenigen, so
ihn noch nicht fertig können, angemahnet, ihn fertiger zu lernen.

Hernach müssen sie alle Sonntage, und wo es seyn kan, einmahl in der Woche, inson-
derheit wann die Passion geprediget wird, zum Pastore in die Kirche, oder ins Haus kom-
men, da sie im Catechismo und nöthigen Fragen ferner unterrichtet werden. Hierauff
kommen sie den Mittwoch vor Ostern, wieder zum Pastore, und die alsdenn admittiret wer-
den, in dem letzten Examine vollends zum Beicht-Stuhl.

Den folgenden Tag, als grünen Donnerstage, wird geprediget vom Heil. Abend-
mahl, und die confirmandi mit ins Gebeht eingeschlossen, auch die Gemeine ermahnet, in
der Kirchen zu bleiben. 1.) Nach der Predigt wird gesungen: Komm heiliger Geist etc. Un-
ter wärenden Gesange treten die Kinder aufs Thor, die Knaben an der einen Seiten,
und die Mädchen auf der andern Seite des Altars. 2.) Gehet der Prediger vor dem Al-
tar, und verrichtet, nach geendigtem Gesange, eine kurze Sermon, von einer solchen Materie,
die sich auf diesen Actum schicken will. 3.) Lieset der Prediger öffentlich die Worte von der
Confirmation aus der Fürstlichen Kirchen-Ordnung fol. 167. l. 1. 199. 4.) Müssen die Kin-
der öffentlich vor der Gemeine den Catechismum hersagen, da dann auch einige Fragen, wie
dieses und jenes zu verstehen, beyhergeben. 5.) Fraget der Prediger die Kinder: Ob sie
die Zeit ihres Lebens bey dieser Lehre und Glaubens-Bekändnis verbleiben wollen? Wann
sie

sie solches mit einem ja, laut beantwortet, fraget er ferner: Ob sie dann hinführo für allen mußtwilligen Sünden, so ihnen aus den heiligen zehn Gebotten bekannt gemacht, sich fleißig hüten, hingegen in aller Frömmigkeit und Gottes-Furcht, nach den heiligen zehn Gebotten Gottes mit allem Fleiß einher gehen wollen? wann sie dann solches auch mit ja beantwortet, und solche Frage noch einmahl wiederholet, und sie erinnert, sich woll zu bedencken, was sie allhie öffentlich für dem Angesicht der hochgelobten Dreyeinigkeit, vieler heiligen Engel, und der ganzen Christl. Gemeine, angeloben, ob sie auch solches Gelübdes und Zusage in ihrem ganzen Leben sich wollen erinnern, und darnach sich richten? und wann sie dann abermahls ja, dazu gesagt, treten sie 6.) alle um den Altar, erstlich die Knaben, hernach die Mädchen, und leget der Prediger einem jeden die Hand aufs Haupt, und spricht bey einem jeden insonderheit: Der Herr bestätige und vermehre das Gute, das er in dir angefangen hat, durch Jesum Christum, Amen. 7.) Wann dann die Kinder nun wieder zurück getreten, sagt der Prediger: Damit nun Gott, durch seinen heiligen Geist, wie an uns allen, also auch insonderheit in diesen eingesegneten Kindern, das Gute, so er in ihnen angefangen hat, bestätigen und verwahren möge, so lasset uns alle mit einander auf die Knie des Leibes und Herzens fallen, und also mit einander behten:

(Sie fällt der Prediger am Altar auf die Knie; desgleichen die Kinder auf dem Thor, und die ganze Gemeine in der Kirchen, und behtet der Prediger laut also:)
Ich preise dich Vater und Herr Himmels und der Erden, daß du solche deine Geheimnisse den Weisen und Klugen dieser Welt verborgen hast, und hast es den Unmündigen geoffenbahret. Ja Vater, also ist es wohlgefällig gewesen für dir. Deinem Nahmen sey Preis und Ehre in Ewigkeit. Wir bitten dich, du wollest diese anwachsende Kinder in dein Bekenntniß, wahren Glauben und Heil. Leben immer mehr und mehr lassen wachsen und zunehmen, daß sie endlich das Ende des Glaubens, nemlich der Seelen Seligkeit darvon tragen mögen. Das wollestu thun, um des unschuldigen Leidens und Sterbens Jesu Christi willen. Amen.

8.) Wann man nun wieder aufgestanden, liest der Prediger die Vermahnung vor der Communion aus der Fürstl. Kirchen-Ordnung fol. 204. darauf geschieht die Consecration, und Verreichung des Heil. Abendmahls denen confirmirten Kindern, und vor diesemahl sonst niemanden. Nach dem Kirchen-Geegen wird gesungen: Sey Lob und Ehr mit hohem Preis etc. Darnach gehet die Gemeine von einander.

Lit. I.

An die Commissarios in der zu Güstrow in geistl. Sachen anzustellende Commission.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg etc.

Wern gnädigen Gruß zuvor. Demnach Wir bey jüngsthin vorgewesener Commission in geistlichen und Kirchen-Sachen angemercket haben, daß die Ehrn. Superintendenten einige Klage und Beschwerde geführt, daß von denen Patronis, und sonst, viele Eingriffe geschehen, wodurch die Intraden der Kirchen und Prediger geschmälert werden, wie aus der Beylage sub Lit. A. (dieses fehlet) zu erschen ist; Wir aber gnädigst gemeinet, solche angeführte Gravamina und Eingriffe durch eine Commission untersuchen zu lassen; Als committiren Wir euch gnädigst hiemit, daß ihr solche Puncta mit Fleiß untersucht, und so viel möglich in Güte abhelffet, von den übrigen aber Uns cum voto referiret. Daran geschicht etc. und Wir verbl. etc. Datum Güstrow, den 17. May An. 1694.

Extract. Protocoll

des Herrn Superintendent. D. Joh. Balthaf. Haberkorn.

§§ Als den Modum Catechisationis in denen Städten, damit Alte und Junge dadurch erbauet werden mögten, anlanget; So mögte wohl nicht undienlich seyn, wann eine jegliche Stadt in gewisse Theile eingetheilet, und denn einem jeglichen Theil, zur Zeit der Catechisation in der Kirche zu erscheinen, bey Straffe anbefohlen würde. Da denn junge Leute, auch Dienstbothen und Handwercks, Gesellen nicht ausgeschlossen, sich von den Predigern müßten examiniren lassen, und die Alten dabey mit Fleiß zuhören. Welches letztere denn wohl in acht zu nehmen, weil von Dörffern und Städten Klagen eingekommen, daß, so bald die Predigt ein Ende habe, und die Catechisation anfangen solle, die Alten aus der Kirchen gehen, und also dem Examini nicht beywohnen. Weil auch in Güstrow die Stunde der Catechisation Morgens von 7. biß 8. vielem Gesinde; weil es alsdenn die meiste Verrichtung hat, sehr unbequem fället, auch im Winter den Kindern gar zu frühe ist; Als wird dahin gestellet, ob man nicht zur Winterszeit die Stunde von 8. biß 9. hierzu zu nehmen belieben wolle? Wassen man hoffete, daß auf solche Weise das Catechismus-Examen von dem Gesinde, Kindern, und andern desto fleißiger würde besucht werden.

Der Herr Superint. D. Joh. Fecht, erbietet sich schriftlich desfalls einzukommen.

Der Herr Superint. D. Jo. Ern. Pfuel.

Die obigen Vota seyn allerdings zu approbiren, doch wolle er seine unmaßgebliche Meynung dabey setzen, in folgenden Punkten:

1.) Bliebe Catechismus Lutheri, nach dem Rescripte, mit dem Anhang der kleinen Kinder-Fragen: Glaubestu, daß du ein Sünder bist? 2c. das Fundament der Catechisation, und ist das darinn enthaltene ad Verbum auswendig zu lernen; welches denn zu befodern, nicht nur in Schulen fleißig zu treiben, sondern auch bey der versammelten Gemeinde, Nach, oder auch Vormittags (vid. Kirchen-Ordn. fol. 166.) durch Knaben vorgelesen, oder auch geheftet werden muß, auch so oft etwa in den Filial-Kirchen auf dem Lande nicht geprediget wird, und der Küster ablieset, muß solch Ablesen im Catechismo Nachmittags, und etwa in Erklärung des ordinairten Textes aus einer untadelichen, bey der Kirchen etwa befindlichen oder anzuschaffenden Postille, Vormittags bestehen. Weil aber

2.) nebst dem Lernen und Können des Catechismi, auch das Verstehen und das Ausüben erfordert wird, so werden die Aeltern 2c. dazu fleißig angemahnet werden, daß sie den Catechismus von ihren Kindern nicht allein oft lesen und beten lassen, sondern auch nach demselben gute Haus-Zucht halten, dessen sich dann die Beicht-Väter dann und wann billig zu erkundigen haben.

3.) Was den Grund des Catechismi betrifft, daß ganz leichte und deutliche Kinder-Fragen aus Lutheri Catechismo für die Einfältige einbellig gemacht, und allenthalben eingeführet werden, weil befunden, daß die oft dunkle und veränderte Fragen Leute verwirren, und nicht zum Wachsthum im Christenthum kommen lassen. Wo aber der Franckfurter Catechismus eingeführet, müßte solcher den Leuten nicht eben aus den Händen genommen noch sie confundiret, sondern nebst denen jetzt angezeigten Kinder-Fragen, doch mit dem Unterscheide, daß die Pastores die leichten Fragen pro Junioribus, die schwersten Fragen aber pro Adultioribus gebrauchten, beybehalten werden.

4.)

4.) Das öffentliche ordinar-Examen aus gedachten Fragen (wobey denn alle-
mahl auch zu weisen, wie mans im Leben anzuwenden und zu gebrauchen) müste, nach
der Kirchen-Ordnung, von Ostern bis Michaelis, oder auch küniglich den Winter über,
eben woll nach, oder weil sich das Volk leicht verlänfft, vor der Predigt gehalten werden.

5.) Weil aber die Dörffer oft weit von einander gelegen, so daß ein Pastor woll
3. bis 4. Meilen zu reisen, auch mannigmal so viel zu predigen hat, daß er endlich
matt und müde zum letzten Dörffe kömmt, und oft noch dazu ungeessen gelassen wird, und
also die Catechisation nicht ohne Beschweriß, und oft doch nur alle 4. Jahr 6. Wochen an einem
Ort geschehen kan; so wäre woll nöthig, daß die Filial-Kirchen auch nach der Mater, oder
einer andern Filial sich verfügen müßten, um also die Catechisation unanimiter zu besodern/
und auch etwa die Arbeit denen armen Predigern zu erleichtern. Wäre aber aller Orten
dieses nicht practicabel, müste doch der Küster an diesem oder jenem Ort, wie oberwehnet,
vorlesen, ad Rescripta Serenissimi vom 21. Junii An. 1681. und 18. Octobr. 1682.

6.) Wenn auch in den Städten desfalls in der Wochen eine aus zweyen Predigten
nachzulassen, und der Catechismus in einer Beht-Stunde zu wiederholen, vermöge Rescripti
vom 20. Jan. 1681. müßten die Prediger nebst dem dahin angewiesen werden, daß sie nicht
allein in den Frühe-Predigten, wo 3. Predigten gehalten werden, oder zu gewissen Jahrs-
Zeiten, den Catechismus erklären; sondern auch in allen Predigten die Erklärung der
Texte nach dem Catechismo einrichten, und ihre Zuhörer immer dahin, sonderlich auf
den Dörffern, weisen sollen. Als auch

7.) Beschwerde geführt wird über der Persohnen Erscheinung in der Kirchen und
Catechisation, weil die Patroni davon mit ihren Diensten; oder Citation, oder Reisen, den
Sonntag behindern, oder auch auf dem Felde bey dem Vieh seyn müssen, oder auch etliche
mußwillig daraus bleiben: wäre, bey dem ersten Fall, das Mandatum sub Lit. G. 1. in schärf-
fern Terminis zu renoviren. Wie auch bey dem dritten die Beylage Lit. G. 2. Beym mittlern
und andern Fall müßten die Hirten und Viehe, Knaben entweder das Vieh indessen eintrei-
ben, oder wenigstens eins umbs ander zur Catechisation erscheinen.

8.) Die übrige Catechisation geschiehet denn in den Visitationen von den Superinten-
denten in der privat-Information, ante confirmationem, und in der Prüfung.

Lit. L.

NB, Findet sich in dem Hochfürstl. Rescripto nicht, muß also überschlagen seyn.

Lit. M.

Von der Kirchen-Disciplin gegen die gottlose und
offenbahre Sünder 2c.

(Siehe ad Annum 1681. Beylage Lit. G.)

Lit. N.

Edict, wegen des unzulängl. Gebattern-Bittens.

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Wegen allen und jeden Unseres Herzogthums Eingefessenen und Untertanen, wes
Standes sie seyn, nebst gebühlichem Zuentbietzen, hiemit zu wissen: Demnach Wir
un-

ungnädigst vernehmen, daß Unsere vom 22. May wohlgemeinete Verordnung, wegen des unzulänglichen Gevattern, Bittens, nicht gebührend observiret werde; So haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, Unsere obgenandte Verordnung hiemit zu renoviren, daß Wir nicht gemeinet seyn zu verstaten, daß bey der heil. Tauffe mehr als 3. Gevattern zugelassen werden sollen. Zu dem Ende Wir an Unsere Superintendenten rescribiret haben, dahin zu sehen, daß dieser Unser Verordnung genau nachgelebet werde, daß die Prediger nicht mehr als 3. Gevattern bey der Tauffe zulassen, auch selbst dawieder nicht handeln sollen. Wie Wir denn auch wollen, daß aus einem Hause jährlich nicht über 4. mahl Tauff, Pächten erhebeten, und in dem Gevattern, Gelde Maasse gehalten werde, auch daß bey keine Neben, Geschenke geschehen mögen.

Damit nun dieses zu männigliches Wißenschafft gebracht werde, haben Wir es durch dieses Patent publiciren lassen wollen. Wornach 2c. Datum Güstrow, den 14. May 1694.

Gustaff Adolphy.

Lit. O.

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolphy, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Sliegen allen und jeden Unsern Haupt, und Ambt, Leuten, denen von der Ritterschafft, und sonst allen Unterthanen insgemein, nebst gebürl. Zuentbiethung, hiemit zu wissen, was gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß die Dorffschafften, welche bey andern Kirchen, in Städten und sonst, eingepfarret sind, ihr Gebühr, wegen Zinfähr, und Wiederabholung der Prediger bey vacirenden Pastoraten in den Städten und sonst, nicht beobachten, sondern sich derselben entziehen, und entweder der Bürgerschafft in den Städten, oder der Gemeine, wo der Prediger verstorben, solches allein aufbürden wollen. Wodurch dann der Gottes-Dienst versümet und die Prediger davon abgehalten werden; Als befehlen Wir allen und jeden, welchen die Jurisdiction über solchen Dorffschafften zukommt, die eingepfarrete Bauers-Leute und Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie ihr Gebühr hierunter, gleich andern, mit verrichten und derer sich keiner entziehen soll, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und harte Ahndung zu vermeiden. Datum Güstrow, den 14. May Anno 1694.

Gustaff Adolphy.

VII.

Hochfürstl. Rescript von der Privat-Communion.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolphy, Herzog zu Mecklenb. 2c.

Insern gnädigen Gruß zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, besonders Lieber Andächtiger und Getreuer. Als euch bekandt, daß auch an vielen Orten in Unsern Landen das Heil. Nachtmahl,

mahl, ohne Noth und erhebl. Ursachen, an Feyer- und Werdel-Tagen, vor angefangenem, oder nach geendigtem öffentl. Gottes-Dienst, heimlich und in der Stille gebraucht werde; die wohlhergebrachte gute, erbauliche Ceremonien aber billig verbleiben müssen; So committiren Wir euch hie- mit gnädigst, daß ihr in eurer Superintendentur dahin sehet, und allen Ehn. Pastoribus ernstlich intimiret: daß sie niemand, er sey auch wer er wolle, das Heil. Nachtmahl ohne Noth und erheblichen Ursachen, als Leibes-Schwachheiten, heimlich, oder in der Stille, noch an Werdel-Tagen, sondern nur an Sonn- und Feyer-Tagen, bey öffentlicher Kirchen-Versammlung reichen, und solches von den Cangeln publiciren sollen. Welches Wir euch gnädigst aufgeben wollen, und bleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Güstrow, den 1. May An. 1694.

Gustaff Adolph.

VIII.

Ausschreiben des Herrn Superintendenten D. Sechten
an die Prediger = = = d. d. Rostock den 8. Nov.
1694. mit Beylagen. Num. 1. 2. 3. 4.

SSS Oll-Ehrwürdige . . . Hieben haben dieselbe sub Lit. A. B. C. zu empfangen, 1.) Die alte, An. 1681. ergangene, 2.) Die nach jüngster Commission gnädigst resolvirte Verordnung. 3.) Die Beylagen. Wozu 4.) Das obulängst überschickte Hochfürstl. die Privat-Communion angehende, Mandat auch gehöret. Welche 4. Stücke, zusambt diesem meinen Ausschreiben, meine hochgeehrte Herren Fratres, in solcher Ordnung, in das neulich anbefohlene Kirchen-Buch eintragen; sonst aber die Originalia ganz sauber halten, und die Abschreibung ein jeder maturiren soll, damit es auch in die andern Präposituren geschicket werden könne. Es werden aber dieselbe aus diesen Hochfürstl. Verordnungen erschen, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Landes-Vater (1) von Herzen begierig und bemühet gewesen, alles in guten Stande, so viel sich nemlich per communia Episcopatus Jura thun läßt, zu richten, und so woll denen Kirchen, als dero Pastoribus, und andern Bedienten, alle mögliche Hülffes-Hand, in ihren Anliegen zu reichen. Wie denn diese Resolutiones zum Fundament dienen können, in vorseh-
len

lenden Fällen, seine Measures zu nehmen und Hülffe zu suchen. (2) Wie
 Ihro Hochfürstl. Durchl. auch die Erbauung der Kirchen, sonderlich
 was die Schulen und das hochnöthige Catechismus-Werck anbetriß,
 mit aller Macht und Gewalt, aus Trieb ihres Gewissens, mehr, als
 bishero geschehen, befördert wissen wollen. Weswegen dann die Herren
 Fratres all ihr Vermögen daran wenden wollen, damit beyde Stücke
 in einem Christl. und löblichen Gange gebracht werden mögen. Und
 weil Ihro Hochfürstl. Durchl. ein sonderliches Vergnügen an des seel.
 Hrn. Präpositi zu Boizenburg Veranstaltung der Schul-Information ge-
 tragen haben; als schicke ich hiebey die Tabellas Scholasticas der Schu-
 len, in dem kleinen Ampte Boizenburg, so alle Jahr mir, post Examina,
 ihren Fleiß zu beweisen, überschicket werden. Von welchen ein Modell
 auch dem Kirchen-Buch kan einverleibet werden. Die hochzuehrende
 Herrn Fratres aber wollen daran seyn, daß sie nach dem Exempel der
 Boizenburger, wo nicht in allen Dörffern, doch in den vornehmsten,
 Schulen aufrichten, und jedermann zu einem Beytrag derselben ernst-
 lich und beweglich ermahnen. Wie denn I^{ro} Hochfürstl. Durchl. gnä-
 digst versprochen, wo sie Höfe haben, denen Edelleuten und Bauren mit
 einem guten Exempel vorzugehen. Solche Schulen wollen die Herren
 Fraters hernach fleißig besuchen, und jederzeit, auf den Frühling, in Bey-
 wesen der Vorsteher und anderer Eingepfarreten, ein Schul-Examen
 halten. Dabey dem Schulmeister eine solche Tabelle verfertigen lassen,
 dieselbe dem Herrn Präposito überschicken, damit sie von ihm in einem sol-
 chen Convolut mir zugeschicket werde, und ich den unverdrossenen und
 unnachlässigen Fleiß der hochzuehrenden Herren Brüder daraus ver-
 spühren möge. Die Catechisation wollen sie den ganzen Sommer über,
 und so lange es nicht zu kalt ist, mit Grossen und Kleinen continuiren;
 Das ohnlängst überschickte gedruckte Mandat (welches auch von dem Ein-
 halt der andern Verordnungen, da es die hochzuehrende Herrn Fratres
 nöthig erachten, zu verstehen) öffentlich von denen Cangeln verlesen,
 solches ihren Eingepfarreten communiciren, und darob, mit eben so
 grossen Eyßer, als es von Ihro Hochfürstl. Durchl. gemeinet ist, hal-
 ten; damit bey künftigen, in allen und jeden Kirchen, keine ausge-
 nommen, anzustellenden particular-Visitationen, und dabey vorzuneh-
 menden Examine der Jugend, der Herren Fratrum Fleiß, und unver-
 fälschter Göttlicher Eyßer in ipso effectū verspühret werden, nicht aber
 der Unterscheid der Fleißigen und Unfleißigen Ihro Hochfürstl. Durchl.
 mit einer grossen Behmüht vorgetragen werden müsse. Es ist alles
 Gottes, und nicht Unser Werck, welches Wir dannenhero, nach des
 Pro

pheten Wort, nicht lässig thun, und uns damit Gottes erschreckliches Gericht über den Hals ziehen sollen. Gott aber, der ein Anfänger und Vollender ist alles Guten, verleihe zu diesem heiligen Werk Muht und Kräfte, damit es erfreulichen succés habe, und dadurch so voll seines Nahmens Ehre, als vieler Seelen Wohlfahrt befördert werden möge. Womit ich denn meine hochgeehrte Herren Fratres in die allwalltende Vorsorge des getreuen Gottes befehle

Meiner hochgeehrten Herren Fratrum
willigster

Rostock,
den 8. Nov. 1694.

Joh. Secht. D.

IX.

Fürstl. Mecklenb. Edictum wegen Bestrafung des Fluchens und Schwerens. d.d. Güstr. den 19. Octobr. 1683.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

 Einmache es die Erfahrung giebt, daß leyder! das gottlose Fluchen und Vermaledeyen bey hohen und niedrigen Personen, Adel und Unadel sehr gemein ist, indem nicht allein einer, aus Zorn und Eifer, dem andern den bösen Feind, daß der ihn holen möge, anwünscht, sondern aus Unbedachtsamkeit, um ein Ding zu bekräftigen, oft auf sich selbst einen solchen bösen Wunsch thut, und mit diesen Worten: der und der hole mich, wo dies nicht wahr oder unwahr ist, oder wo ich dieses oder jenes nicht thun oder lassen will, wodurch man den bösen Feind auf Gottes Zulassung Unlaß, Ursach und Macht giebt, ja Fenster und Thore öffnet, seine Grausamkeit desto mehr und mehr gegen die Menschen zu verüben, welches aber ein höchst straffbares schweres Verbrechen ist, so verschiedene, fast nicht ziemende grosse und erschreckliche Sünden in und mit sich führet, daher von einer Christlichen Obrigkeit nicht kan noch soll geduldet werden.

Derowegen befehlen und verordnen Wir hiemit, daß solcher Flucher und Schwerer, wann sie dessen überwiesen werden, oder die That an sich manifest ist, nicht nur mit einer ansehnl. Geld Busse, so ad pias causas zu verwenden, sondern nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände

ständen und der Personen (woben aber keine Connivenz statt finden, noch aus solcher Ursache eine geringer Straffe dem Delicto conform einzurichten) mit Gefängniß bey Wasser und Brod, Fustigation, und anderer härtern Leibes-Straffe, ohnnachlässig beleet werden, ein jeder auch, der von einem andern solchen Fluch und Schwur höret, es der Obrigkeit, bey Vermeydung Unser schweren Ungnade und willkührlichen Straffe, sofort anzuzeigen und zu hinterbringen, schuldig seyn solle. Wie Wir dann Unsern Hoch- und Nieder- Gerichten, auch allen so Jurisdiction zu exerciren haben, hiemit ernstlich befehlen, auf dergleichen Missethäter und Delinquenten gute acht zu haben, und ex officio auch wieder dieselbe fleißig zu inquiriren, damit dem Uebel in Unserm Lande gewehret, und das Reich der Finsternuß nicht aufgebauet, sondern vielmehr mit der Hülffe des Höchsten verstöhret werden möge. Das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach gehorsamlich zu richten. Urfundlich unter Unserm fürgedrucktem Insiegel. Datum Güstrow, den 19. Octobr. Anno 1683.

(L.S.)

X.

Fürstl. Mecklenburgisches Edict wegen Verpflegung der Armen Kranken. Güstrow, 1695
Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Meckl. etc.

S Uegen allen und jeden Unsern Unterthanen wes Standes oder Würden sie seyn, negst gebühlichem Zuentbiethen hiemit gnädigst zu wissen: Daß, demnach Uns nicht unbekandt, wie theils Unsere Städte mit guten Medicis, Apothekern und Chirurgis nicht versehen, oder da solche noch vorhanden, der Armuth dennoch in Krankheiten und Mängeln nicht gebührend succuriret werde, daherom manni- ger unbemittelter um seine Gesundheit, ja gar umbs Leben kommen kan. Wir zu solchem Ende aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und damit sol- che Arme Krancke nicht Hülffloß gelassen werden mögen, folgende Ord- nung und Articul zu jedermannns Wissenschaft publiciren lassen.

1.) Sollen über die in Unser Erb- unterthänigsten Stadt Ros- stock bestellte Apotheke, ebenfalls in Unsern andern Städten, als Neu- Brandenburg, Güstrow, Boizenburg, Malchin, Friedeland, nach ei- nes jeglichen Orts Gelegenheit, auch wo sonst Apotheker sich setzen und substituiren können, eine wohlbestellte Apotheke gehalten, und mit gu-

guten Simplicibus und Compositis versehen werden, daß die Vermögen-
de um billigen Preis, die Armen aber also das ihrige bekommen kön-
nen, da man die Apotheker, wie derer bereits einige gethan und noch
thun, sich zu einer freiwilligen Beysteuer erklären und nach ihrem Be-
lieben etwas umsonst denen Armen werden folgen lassen, daß dafür
auf übersandte Rechnung derer vom Medico des Orts, oder aus der
Nähe, für Arme verschriebene Medicamenta von Unserm Hoff-Medico
D. Dethardingen die Zahlung Jährlich prompt geschehen soll, darzu
Wir ihm dann mit nöthigen Mitteln versehen, und wie er verfahren
soll, Unsern gnädigsten Befehl ertheilet. Nach welcher von demselben
zu eröffnenden Disposition, sich ein jeder anzuschießen hat.

2.) Daß also die Armuth nicht Mangel leiden möge, so befehlen
Wir nochmals ernstlich, daß wann solche francke und Hülffbe-
dürftige Leute in Städten und Dörffern Unsers Herzogthums, arm
seyn, auch ihnen von ihrer mittelbahren Obrigkeit keine Hülffe
geschähet, daß alsdann die Prediger derselben Gemein, darin
die francke Person lieget, auch die Beamten des Orts, mit einem
Schein der Armuth und Beschreibung der Krankheit, nach denen Fragen
die von Unserm Hoff-Medico D. Dethardingen in dem an die Herren Pra-
diger abgegangenen Schreiben, de dato 18. Martii Anno 1693. angezei-
get, zu einem jeden hiezu von Uns in Rostock, Neubrandenburg und
Güstrow, bestelleten Medico (oder auch zu den Apothekern an den Or-
ten da kein Medicus sesshaft, oder die Zeit zu kurz und der Medicus ab-
gelegen) einsenden und Raths einholen sollen, doch soll der Apotheker
schuldig seyn, aufs eheste an des nechsten Orts Medicum oder auch hie-
her an Unsern Medicum der Krankheit Beschaffenheit, und was er dem
Kranken indessen gegeben, anzuzeigen, und von demselben was weiter
vorzunehmen erwarten, und solchem nachleben.

3.) Denen nechsten und erfahrenen Chirurgis kan ebenfalls von äusser-
lichen Schaden solcher Leute Nachricht gegeben werden, die dann zur
Heilung ihren Fleiß anwenden, und die Zahlung für Pflaster und Salben
oder was sie sonst äusserlich gebrauchet von beregten Unserm Hoff-Me-
dico, nach eingesandter Rechnung, empfangen sollen. Auch wollen Wir
wann sie zu einem armen Menschen über Land reisen (dazu ihnen Fuhr
oder ein Pferd wird gesandt werden) für jede Meil 6. S. denselben jeder-
zeit richtig reichen lassen.

4.) Damit man aber zu diesem Werck keine untüchtige Leute, die
die Arzeneyen Kunst nicht recht gelernt, auch also dieselbe nicht verste-
hen, kommen lasse, so sollen keine, als von Unseren Hoff-Medico ver-
nom-

nommene auch für tüchtig erkandte Medici, Apotheker, Barbierer, Baader, oder wie sie sonst Namen haben, innerliche oder äußerliche Curen vorzunehmen sich unterfangen, bey willkührlicher und fiscalischer Straffe, und soll Unser Advocatus Fisci, auf geschehene Anzeige, also fort wieder die Verbrecher agiren.

5.) Daß man aber guter Medicamenten halber, gewiß seyn möge, so befehlen Wir Unserm Hoff- Medico hiemit gnädigst, daß er in allen Apotheken Unsers Landes, Jährlich einmahl universalem, und nach Befinden bey vorfallender Gelegenheit, particularem Visitationem anstellen soll, alsdann alles untaugliche so fort aus dem Wege soll geräumt, und gute Sachen wieder restituiret werden.

6.) Wann aber nicht allein die Pflege der Kranken in Darreichung der Medicamenten bestehet, sondern auch daß die armen Leute ihren nöthigen Unterhalt haben mögen, so werden die Prediger an solchen Orten nicht allein alle Sonntage für diese arme Kranken auf der Cangel öffentlich beten, sondern auch die Gemeine mit freundlichen Worten und beweglicher Vorstellung des heiligen Willen ihres Heylandes (der an jenem grossen Wiedervergeltungs- Tage sagen wird: Ich bin hungerig gewesen, und ihr habt mich gespeiset) ermahnen, solche arme Leute mit dienlicher Speise und Trand zu erquicken. Insonderheit wann Hochzeiten, Kindtauffen, Gastereyen in der Gemeine angestellet werden, daß alsdann die Armen auch ihr Theil davon haben mögen, nach den Worten Nehemia im 8. Cap. v. 10. Schließlich wollen Wir ob dieser Unser Ordnung und vorbereiteten Puncten fest halten, auch darob und an seyn, daß dawieder in keinerley Weise gehandelt werde. Zu Urkund dessen Wir solche mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in Unser Residentz Güstrow, den 4. Martii 1695.

XI.

Herzogß Christian Ludwigs Schul- Ordnung.

de Anno 1686.

Wir Christian Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog zu Meckl. 2c.



Uegen hiemit öffentlich zu wissen, was gestalt Wir mit höchsten Mißgefallen vernehmen, wie daß Unserm am 30ten May vorigen Jahrs ausgelassenen Mandato schlechte parition geleistet wird,
in

indem die Eingepfarte auf dem Lande und in den Städten ihre Kinder nach wie vor gang unfleißig zur Schule schicken, und selbige in ihrer Unwissenheit aufwachsen lassen. Wann Wir aber solches dem heiligen Worte Gottes, und Unser Kirchen-Ordnung zu wiederlauffendes, auch denen Kindern zum ewigen Seelen-Verderb gereichendes Unwesen weiter nicht zu toleriren gemeinet seyn. Als renoviren Wir obangezogene Unsere dißfals ergangene Verordnung, und befehlen nochmalts allen und jeden Haus-Vätern und Haus-Müttern in den Städten so wohl als auf dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich, daß ein jeder seine Kinder, sonderlich zur Winters-Zeit, fleißig zur Schule schicken, und keines ohn- gnugsam erheblliche Ursache, davon ab- und daheim behalten, solches auch bey Vermeidung Unser willkührlichen, und nach Befindung ernst- lichen Geld- auch Leibes- Straffe nicht unterlassen, wie dann auch das Schul-Geld den Schulmeistern und Rüstern alle Quartal, auch für die von der Schul ohne Noht abgehaltene Kinder völlig, und ohne Wiederrede er- leget werden soll. Gestalt Unsere Beampten und die Obrigkeit auf dem Lande und in denen Städten, mit allem Ernst hierüber zu halten, und mit niemanden zu conniviren hiemit nochmalten ernstlich befehliget werden, und damit diese Unsere renovirte Verordnung zu männiglichem Wissenschaft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldi- gen könne, so wollen Wir, daß dieselbe nochmalts aller Öhrten von den Cangeln öffentlich publiciret und abgelesen werde. Ein jeder hat sich hiernach gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter Unserm aufgedruckten Fürstlichen Insiegel, und geben auf Unser Residenz und Bestung Schwerin, den 23. Martii Anno 1686.

(L.S.)

XII.

Verordnung wegen Abwartung des Gottes-Dienstes.
de Anno 1694.

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Meckl. u.

S Wegen allen und jeden Unsern Unterthanen, Beampten, wie auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Råthen in den Städten, Pfandes-Einhabern, und sonst an-
❧ 3
len

len und jeden Einwohnern Unseres Herzogthums und Landen, nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen, und wird ihnen aus denen vorhin ausgelassenen Edictis, sub dato Güstrow, 12. Febr. Anno 1661. und 20. May Anno 1681. zweiffels ohn bekant seyn, was gestalt Wir Uns äusserst dahin bemühet, wie daß so woll die zarte Jugend, als auch die erwachsene und alte Leute in ihrem Christenthumb gegründet werden möchten, der gewissen Hoffnung, ein jeder Unserer Unterthanen würde seiner Christl. Pflicht in Unterthänigkeit nachkommen, und dero Behuef zu Anhörung Göttlichen Worts, vornemblich zum Catechismus-Verhör sich fleißig in dem Hause Gottes mit den Seinigen einfinden. Wann Wir aber dennoch mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen müssen, daß sothanen Unsern Edictis, ohngeachtet Wir Unsere unausbleibliche harte Straffe denen Uebertretern darin angekündigt haben, bis dato nicht nachgelebet worden, indem die Haus-Väter und Haus-Mütter auf ihre Kinder und Dienstbothen nicht gebührende Acht geben, ob nemlich selbige sich zur Kirchen verfügen oder nicht, daherо dann die Uebertreter dieser Unserer publicirten Verordnungen ihnen selbstn Gottes des Allmächtigen milden Segen entziehen, und dagegen ihnen und andern Unterthanen, ja dem ganzen Lande, Gottes schwere Straffen und allerhand gemeine Landplagen über den Hals führen, und Wir solchem unchristlichen gottlosen Wesen keinesweges länger nachzusehen gemeinet, sondern gnädigst wollen, daß die hochnöthige Catechismus-Lehre wieder in Schwange gebracht, fortgesetzt, und fleißig getrieben werde, so haben Wir hiemit obgedachte Unsere ausgefertigte Edicta ihres Inhalts wiederholen wollen, allen, wie obsteht, ernstlich befehlende, fleißig dahin zu sehen, daß erwehnten Unsern Edictis in Unterthänigkeit nachgelebet, die Kinder und Dienstbothen zu Anhörung des Wortes Gottes, und Catechismus-Verhör, von denen Haus-Vätern und Haus-Müttern fleißig in die Kirche geschicket werden, widerigenfalls, so oft es ohne erhebliche Ursache unterlassen wird, 4. R. Straffe von einem jeden (so von dem Prediger jedes Ortes in eine gewisse Büchse zu stecken, und ad pias causas zu verwenden) durch würckliche Execution sollen abgefodert werden. Wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Gegeben unter Unserm Fürstl. Insiegel in Unser Residentz Güstrow, den 20. Augusti Anno 1694.

(L. S.)

XIII.

XIII.

Hochfürstl. Verordnung an die Beambte, die Sabbaths-Feyer it. der Senioren Besuch um Holz ꝛc. betreffend.

d. d. Suerin, den 28. Jan. 1658.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Meckl. ꝛc.

Erfahmer, Lieber Getreuer. Beykommendst hast du Unsere wiederholte Verordnung, wegen Feyerung des Sabbaths oder Sonntags, und sonsten Führung eines Christlichen Wandels zu empfangen. Und befehlen dir hiermit gnädig und ernstlich, daß du selbige von allen Cangeln deines dir untergebenen Ampts ungesäumt publiciren laßest, und, bey Vermeydung der darinn gesetzten Straff, darüber streiff und fest haltest;

Wobey Wir auch dir ernstlich befehlen, daß du am Sonntage keine Dienst und Führen verrichten lassen sollest, auch wegen dessenigen so zur Hoff-Stadt zu schicken, dir befohlen wird, deine Sachen also anstelltest, daß solches an Werkel-Tagen solchermassen geschehe, daß in selbigen die Unterthanen, aus- und wieder zu Haus seyn können, und nicht am Sonntage reisen dürfen;

Massen auch du und sämmtl. Pensionarien Unsers Ampts ernstlich befehliget seyn sollet, keinen Unser Unterthanen, so sich mit Gott zu versöhnen und des Sonntags zu communiciren gedencken, des Sonnabends mit einigen Hoff-Dienst zu beschweren, sondern ihre Dienst in den andern Tagen vorher ableisten zu lassen; Damit sie am Sonnabendt zu rechter Zeit zum Beicht-Stuhl sich einfinden, und zu diesem Christl. Werk ihre Andacht zusammen haben können.

Weil auch Unsere verordnete Seniores Uns unterthänig angelanget, Wir geruheten gnädig, ihnen vor ihre Mühe einiges Recompens an Holz oder sonsten zu verordnen, und Wir nicht eben wissen, was oder wie viel Fuder Holzes oder sonsten dem Seniorn deines Sirkels vom Ampt füglich gereicht und gefolget werden könne;

So ist hiermit Unser gnädiger Befehl, daß du dieserwegen Uns deinen unterthänigen Bericht forderlichst einschickest. An dem geschicht Unser gnädiger auch ernster Will und Meynung. Datum Schwerin, den 28. Januarii Anno 1658.

(L.S.)

Adolph Friedrich /

Herzog zu Mecklenburg.

XIV.

XIV.

Herzogs Friedrich Wilhelms Edict wegen Heiligung des
Sabbaths, zur Erndt-Zeit. d. d. 1. Jul. 1699.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Meckl. &c.

Sie haben nicht anders dann mißfällig vernehmen können, was
maassen die, von Unsern hochlöbl. Vorfahren an die Regierung,
publicirte und bey Unserer Zeit fast jährlich wiederholte Befehle
und Edicta, wegen derer, bey der lieben Erndt-Zeit hin und wieder im
Schwange gehenden Excessen, da einiger Oerthen der Sabbath entheiligt,
und an demselben, gleich denen Werkel-Tagen, die Früchte gemehet und
eingefahren, reisende Leute von denen Schnittern und Meyern mit heß-
lichen Worten angeruffen, und von diesen, mit gleich-lautenden Reden
wieder abgewiesen, die Brod-Herren von ihren Knechten und Gesinden
zu Reichung überflüssigen Geträndes und Speisen, genöthiget, oder
diesen den Knechten darunter von ihren Herrn in Fressen und Sauffen bö-
se Exempel gegeben, und dadurch allerhand Zänckereyen, auch wohl Mord
und Todschläge veranlasset werden, ja wie alle dieser und dergleichen mehr
in und ausser der Erndt auf dem Lande und in Städten vorkommenden
Unordnungen halber, ergangene, und bey theils Aemtern in specie ver-
anlassete höchstnöthige Verordnungen so gar in Vergessen und Abnehmen
gerathen, daß auch an keinem oder wenigen Oerthen mehr darüber gehal-
ten, sondern fast überall dawieder, höchst straffbahr gehandelt, und aller
der hohen Landes-Obrigkeit schuldiger Respekt von den Land-Leuten bey
Seite gesetzt werde.

Wann dann solchen und dergleichen obangeführten Excessen, welche
man billig mit-als Ursachen derer einbrechenden wohlverdienten Straf-
fen, und insonderheit der, noch in diesem Lande anhaltenden Theurung und
Mangels anzusehen hat, einen Wandel zu schaffen, und deren gängliche
Abstellung zu befördern, krafft tragenden hohen Landes-Obrigkeitl. Amb-
tes, Uns aller Dinge zustehet und obliegt, und Wir dannenhero solche
Unordnungen ganz und gar hinführo abgestellt wissen wollen.

So setzen und ordnen Wir hienit gnädigst und zugleich ernstlich, daß
hinführo an dem Sonntage als am Sabbath und Ruhe-Tag des Herrn,
alles Abmehen, Zusammenbringen und Einfahren, so wohl des Heu-Gras-
ses, als des Getreides, gänglich sol unterlassen, und hierunter keine Ex-
cepti-

ception gültig gehalten werden, es wäre dann, daß der liebe Gott beständig nasses Wetter ehliche Tage nacheinander einfallen liesse, da endlich nach verrichteten Predigten und geendigtem Gottes-Dienste, das Einfahren mäßiger weise verstatet, und ein jeder von selbst solcher Freyheit anders nicht, als im Nothfall, wie obgedacht, sich bedienen wird: wie dann, damit dieser Unserer Verordnung desto mehr gelehret werde, die Thore in den Städten des Sonntags gesperrt gehalten, niemand mit seiner Spannung ausgelassen werden, auch die Richter in den Städten, wie auch nicht weniger Unser verordneter Fiscalis fleißige Obacht halten und inquiren sollen, ob jemand Sonntags vor oder unter, oder auch ohne Noth nach geendigter Predigt, bey der Feld-Arbeit sich finden lassen, da ein jeder Contraveniente in die schon Anno 1687. den 26. Jul. angedeutete Straffe, als ein Beambter, Land-Begüterter oder Pensionarius, so seine Leute und Unterthanen zur Arbeit anhält, in 20. Rthl. Straffe, ein Bürger aber in Städten, so selbst oder mit seinen Leuten arbeitet, in 10. Rthl. und ein Bauer in 5. Rthl. Straffe ipso facto verfallen, und die Straffe ohne Verzug, durch jedes Obrtes Obrigkeit, eingefodert werden soll.

Das Ruffen und Schelten der Schnitter und Meyer wird hie mit gänzlich verboten und aufgehoben, und haben solche Leute ihre Arbeit abzuwarten, und reisende Leute mit Scheltworten oder verdrießlichen Nachruffen keinesweges zu incommodiren; da aber jedennoch auch hierinn jemand, als widerspänstig, befunden würde, bleibet es bey der, in vorangezogenem Edict gleichfalls hierauf gesetzten Straffe, krafft dessen ein Meyer der frevelhafft hierunter sich bezeiget, in 3. Rthl. toties quoties, ein Herr oder Obrigkeit aber, der dazu conniviret oder still schweiget, in 20. Rthl. Straffe vertheilet, und das Dienst-Volk ihre Straffe nicht minder zu erlegen, schuldig seyn soll.

Was endlich das in der Erndte-Zeit insonderheit eingerissene übermäßige, und fast Viehische Gefräß und Gesöffte bey denen gemeinen Knechten und Land-Leuten betrifft, so wird zwar einen jeden Brod- und Lohn-Herrn die jezige theure und daher schlechte Zeit, hierinn die Maasse vermuthlich wohl lehren, damit aber aller besorgenden Beschwer der Knechte und Unterthanen, und daher leicht entstehendem Unheil, so viel möglich, vorgebeuet werde, so setzen und ordnen Wir hiemit insgemein, daß alle und jede Knechte, Tage-Löhner und Mägde ihren Brod-Herrn, mit überflüssigen Fressen und Sauffen nicht beschwerlich fallen, sondern sich der Mäßigkeit, insonderheit bey so gefährlicher Arbeit, befleißigen sollen, und haben die Brod-Herrn ihren Gesinde in der Erndte täglich nicht

mehr zu geben, als zu Hause, das Frühstück, und wenn sie des Abends wieder zu Hause kommen, die Abendmahlzeit, und nach dem Felde, die Mittags und Vesper Speisung, das so genannte hohe Imbt aber ganz nicht mehr, nebst 2. Kanne Bier auf einen Meyer und der Binderinn 1. Kann in der Rothen Erndte. Und in dem Sommerforn dem Meyer 3. Pott, und der Binderin 1½ Pott Bier mitgegeben werden, und sollen die Brod-Herrn nicht über 2. Scheffel Malz zu einer Tonne Bier von 32. Stübchen gebrauchen, und haben sie, da jemand sich damit nicht begnügen lassen wolte, solchen oder solche dem Ampt- oder anderer Obrigkeit auch eventualiter Unserer Ampts-Cammer zu ernster Bestraff- und Ahndung anzuzeigen; Da auch einige Meyer oder Knechte zu der Extremität kommen, und ihren Obern und Herrn dieser oder anderer Ursachen halber, bedrohlich fallen, denenselben entgegen die Sensen aufheben, oder auch unter sich selbst oder gegen andere, wer die auch seyn, ein Sensen-Gefechte anfangen, und andere dergleichen gröbere Excesse begeben solten, sol solches nach Befinden durch den Scharff-Richter mit harter und infamirender Leibes, auch gar mit exemplarischer Lebens-Straffe geahndet werden.

Und damit nun dieses Unser Edict und ernste Verordnung zu jedermans notice komme, und niemand mit dessen Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Unsere Beampten auch Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande dahin zu sehen, daß es aller Orten fordersambst publiciret, von den Cangeln abgelesen und an die Kirch-Thüren hernachmahls affigiret werde, wobey auch die Ehn. Prediger erinnert werden, ihres Amptes wahrzunehmen, ihre Eingepfarrete zum Gehorsam und Christl. Bescheidenheit auch gutem Bezeugen eifrig zu vermahnen, damit solchergestalt Unsere gute Intention desto mehr befördert, und der liebe Gott dieses gute Land mit Theurung, Krieg und Pestilenz, auch andern Land-verderblichen Plagen in Gnaden zu verschonen möge bewogen werden. Es hat nach obgemeldetem allen sich ein jeder gehorsamlich zu richten, und für Schaden und Unheil zu hüten. Urkundlich unter Unserm Fürstl. aufgedrucktem Insiegel und Unterschrift. Gegeben auf Unser Residenz und Bestung Schwerin, den 1. Jul, Anno 1699.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

XV.

XV.

Edict wegen Heiligung des Sabbaths.

d. d. 20. Octobr. Anno 1704.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Meckl. rc.

SIr haben aus denen, von einigen Predigern unterschiedener Oerter bey Uns geführten schriftlichen und wehmüthigsten Klagten, mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen erfahren, welcher gestalt, ungeachtet Unser vielfältigen sub dato den 6. Octobr. 1694. 12. August. 1696. und 14. Sept. 1697. publicirten scharffen Edicten, die Heil. Sonn-Fest-Fast-und Buß-Tage von denen theils Oertern sehr ruchlosen Einwohnern, dergestalt profaniret und geschändet werden, daß, anstatt selbige, zur Ehre Gottes die Kirche besuchen, Gottes Nahmen heiligen, umb Vergebung ihrer Sünden Gott anrufen, und umb Abwendung aller Seelen- und Leibes-Gefahr, demüthigst und inbrünstig bitten sollten, sie lieber auf ihren Werkstädten sitzen, oder gar die Wein, Bier- oder Brandtweins-Krüge besuchen, und mit spielen, fluchen, sauffen und prassen die Zeit vertreiben, dadurch des grossen Gottes strenge Gerichte über sich und die Ihrigen ziehen, und dem ganzen Lande einen Fluch aufbürden: Massen denn die vielfältige grosse Feuers-Brunsten, wodurch in gar wenigen Jahren viele Städte und Dörffer consumiret und zum Steinhaußen geworden, ganz gewisse Kennzeichen seyn, daß Gottes Rach-Eifer wieder Uns angebrandt, und, wie er in seinem heiligen Wort beyhm Jeremia Cap. 17. verl. fin. verb. Werdet ihr aber mich nicht hören/ daß ihr den Sabbath-Tag heiliget/ so will ich ein Feuer unter euren Thoren lassen anstecken/ daß die Häuser verzehren/ und nicht gelöscht werden soll/ mit klahren Worten drohet, selbiger nicht aufhören noch gedämpffet werden wird, so lange solche halsstarrige Sabbaths-Schänder und Gottes-Verächter in ihrem ruchlosen Wesen fortfahren, und nicht bedacht seyn, wie sie mit wahrer Reue und Busse ihr Leben bessern, und den erzürneten Gott versöhnen mögen.

Wann nun Uns, als von Gott vorgesehtem Landes-Herrn, nicht gebühren will, bey Verspürung eines so gar böshafftigen Frevels, durch die Finger zu sehen, und bey Unseren Beampten und Gerichts-Bedienten, auch anderen mittelbahren Obrigkeit hierunter verspürter Nachlässig-

lässigkeit zu conniviren: So befehlen Wir hiemit nochmahlen allen und jeden, vom höchsten bis zum niedrigsten, daß ein jeder an denen Sonn- Feyer, Fast- und Buß- Tagen, (da die Thore verschlossen, und niemand, bis nach geendigter Nachmittags- Predigt, ausgelassen werden soll) sich keiner Handthier, und Handlung, Feld- Hand, oder Haus- Arbeit, wie sie Rahmen haben, anmasse, sich auch in keinen Schencken und Krügen beym Wein, Bier oder Brandtwein, weder vor, zwischen, und nach denen Predigten finden und sehen lassen solle, wiedrigensals so oft er das wieder sündiget, und darüber betroffen wird, soll derselbe mit einer gewissen Geld Straffe, nach Beschaffenheit der Persohn, von 40. 30. 20. und 10. Rthlr. oder, da er dieselbe zu erlegen nicht vermag, mit 8. tägiger Gefängniß unausbleiblich bestraffet werden: Zu welchem Ende denn Unsere Befehlshabere, Richter und Stadt- Volgte in denen Städten, auch jedes Ohrs mittelbare Obrigkeit, durch die Gerichts- und andere Diener, die Handwerckstädten, die Mühlen, wie auch die Wein- Brandtwein- und Bier- Schencken, ohne Unterscheid, visitiren lassen, und da ferne ein oder andere Persohn bey der Arbeit oder in solchen Gelagen beym Trinken oder Spielen angetroffen würde, so woll den Wirth, als solche Persohn in obgesetzte gebührende Straffe ziehen sollen.

Da auch Unsere Beampte, hohe und niedrige, in Städten und auf dem Lande, hierinn durch die Finger sehen, und sich nachlässig bezeigen würden, auf dem Fall wollen Wir gleichfals ihren Ungehorsam und Nachlässigkeit mit 50. Rthlr. fiscalischer Straffe zu vindiciren nicht unterlassen: Gestalt Unsern Fiscalibus, darauf ein wachendes Auge zu haben, und bey Vermeydung Unser Ungnade und schwerer Beahndung, mit niemand zu conniviren, hiedurch ernstlich befohlen wird.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; als haben Wir diese Unsere renovirte Verordnung, männiglichen zur Nachricht öffentlich verkündigen, und durch den Druck publiciren lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben in Unser Residens- Stadt und Festung Rostock, den 20. Octobr. Anno 1704.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

XVI.

XVI.

Fürstl. Mecklenb. Verordnung wegen Abschaffung des
bisher bey dem Heil. Christ-Fest gebrauchten abgöttischen
und ärgerlichen Wesens. de Anno 1682.

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Meckl. 2c.

S Wegen allen und jeden Unsern Unterthanen, Haupt-Leuten,
Beambten, wie auch denen von der Ritterschafft, Bürger-
meistern, Richtern und Rächten in den Städten, Pfands-
Einhabern, und sonst allen und jeden Einwohnern Un-
serer Herzogthum und Landen, nechst Entbiethung Unsers gnädigsten
Grusses, hiemit zu wissen:

Demnach nunmehr die Advents-Zeit, und das darauf folgende
Heil. Christ-Fest herben kömmt, da, dem gemeinen Gebrauch nach,
allerhand verummelte Personen, unter dem Nahmen des Christ-Kindes
leins, Nicolai und Martini, auf den Gassen umbher lauffen, in die
Häuser entweder willig eingeruffen werden, oder auch in dieselbe sich
eindringen, dergestalt, daß denen Kindern eingeildet wird, als wäre
es das wahre Christ-Kindlein, welches sie anzubeten, angemahnet wer-
den: Nicolaus und Martinus auch, als Intercessores bey demselben die
Kinder zu vertreten, sich annehmen, auch sonst andere nichtige, unchrist-
liche, muthwillige Dinge in Worten und Wercken, vornehmen und treis-
ben, in der That aber die Sache also bewandt, daß sie aus dem aber-
gläubischen und abgöttischen Pabstthum, ja wohl gar mutatis nominibus
& personis, stockfinstern Heydenthum, den Ursprung hat, die Idolola-
triam crassam unterhält, und dieselbe den Kindern, sub schemate alicu-
jus religionis & devotionis beybringer, auch allerhand Uppigkeit foviret,
und die recht Christliche Celebration der heiligen Zeit und göttlichen
Meditation und Devotion verhindert; So haben Wir, in Erwegung
solcher Umstände, nach reiflicher Ueberlegung dahin geschlossen, daß
solche Repräsentatio scandalosa, mit allen beygefügtten ärgerlichen Cere-
monien, in Unserm Herzogthum und Landen, bey Unserer willkührli-
chen ernstern Straffe, gänzlich abgethan, und durchaus bey Adel und
Unadel verbohten seyn soll.

Und befehlen demnach hiemit und in Krafft dieses, allen und je-
den, wie obsteht, bey Vermeydung Unserer Ungnade und willkührli-
chen

chen schweren Straffe, ganz ernstlich, daß sie dieser Unser gnädigsten und ernstesten Verordnung gebührend nachkommen und für Schaden und Ungelegenheit sich fürsehen sollen. Unterdessen kan dennoch, und soll die Jugend, zu allerhand geistlichen Gebehtern, auf solche Heil. Zeit gehörig, dieselbe alsdann, in den Häusern und sonst zu recitiren, sich mit Andacht schicken. Wir lassen auch geschehen, welches ohne Vergeru niß geschehen kan, und für Alters also gehalten worden, die umb diese Zeit übliche und also genandte Christ. Verehrung und Neu-Jahrs-Geschencke, nur daß alle dabey bisher übliche, aber lasterhafte Mummereyen, und abgöttische Anbehtung oder Verehrung der Vermummeten, unter den Rahmen vorbesagter Personen, und aller ander Muthwill dabey verhütet werde. Und soll diese Unsere Verordnung allenthalben gehöriger Orten affigiret und angeschlagen, auch in Unsern Städten und auf dem Lande, von den Tanseln publiciret werden. Datum in Unserer Residenz Güstrow, den 25. Nov. Anno 1682.

(L.S.)

Gustaff Adolph.

XVII.

Fürstl. Mecklenb. Verordnung wieder die Fastnachts-
Thorheit. de Anno 1661.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenb. 1661

S Wegen allen und jeden Unsern Unterthanen, geistl. und weltlichen Standes, Unsern Haupt-Leuten, Ruchmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Rathen in den Städten, Pfandes-Einhabern, und Pensionarien, Bürgern und Bauren und sonst jedermänniglichen, so in Unsern Fürstenthumben und Landen wohnen, oder sich sonst darinn aufhalten, niemand ausgenommen, nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit gnädigst zu wissen. Demnach leyder! biß daher, so woll an verschiedenen Orten, wie auch in Unsern Fürstenthumben und Landen, in den Fastnacht-Zeiten, allerhand heidnische Mißbräuche, und hochärgerliches Wesen, mit umblauffen, fressen, sauffen und dergleichen ärgerlichen Dingen, im Schwange gangen, und aber durch solches böses, gottloses, und unchristliches Wesen, Gott im Himmel hefftig erzürnet, zu Zorn und

und Straffe gereizet, auch viele unschuldige fromme Herzen sehr geärgert werden; als wollen und können Wir, Unsers hohen Obrigkeitlichen Ampts halber, solchen ärgerlichen gottlosen Leben mit guten Gewissen nicht zusehen, noch dasselbe in Unsern Landen gedulden.

Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unsern Untertbanen, wie auch denen, die sich in Unser Landen aufhalten, wes Standes und Würden sie seyn, ernstlich und gnädigst, daß hinführo sich keiner unterstehe, sonderlich zu den Fastnacht-Zeiten Freß- und Säufterey anzustellen, noch auf einerley Weise, solch heydnisch Unwesen zu treiben, und sollen alle, die dawieder handeln werden, in 10. Rthlr. Straffe, oder da sie es an Gelde nicht hätten, am Leibe gestraffet werden. Derowegen dann Unsere Beambte, hohe und niedrige, in Städten und auf dem Lande, wie auch die von Adel hierüber steiff und feste halten, und wen sie betreffen, zu angebräuerter Straffe ziehen sollen. Signatum in Unser Residenz Güstrow, den 12. Febr. Anno 1661.

(L.S.)

Gustaff Adolph.

XVIII.

Hochfürstl. Verordnung an die Beambte, wieder das unordentliche Fastnachts-Leben. d. d. Suerin, den 4. Febr. 1699.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Meckl. u.

Schrahme, Liebe, Getreue. Demnach Wir vernehmen, daß die Ampts-Untertbanen einige gewisse Scheffel Gersten zum Bierbrauen gegen Fastnacht zusammen gebracht haben; Als befehlen Wir euch hiemit und wollen gnädigst, daß ihr euch dieserwegen mit Fleiß erkundigen, und alsdann, das, zu erwehntem Ende zusammen gebrachte Korn ihnen abnehmen, und bis zu ferner Verordnung beyim Ampte beybehalten sollet, damit dem unordentlichen Fastnachts-Leben bey Zeiten vorgebeuget werden möge. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Datum auf Unser Residenz und Bestung Schwerin, den 4. Febr. Anno 1699.

Denen Ehrsamten Unsern lieben
getreuen Beambten Unsers
Amts N. N.

Ad Mandatum Serenissimi proprium

Fürstl. Mecklenb. Cammer hieselbst.

XIX.

XIX.

Edict wegen der Pfingst-Gilden. de Anno 1704.
Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Meckl. &c.

S Wegen hiemit männiglichem zu wissen, was massen Wir mit grossem Mißfallen vernehmen, wie das hin und wieder in Unserm Herzogthümern und Landen ein schändlicher Mißbrauch und böse Gewohnheit im Schwange gehet, daß eben in den heiligen Pfingst-Feyer-Tagen, die sogenannte Gilden gehalten werden, da so wohl auf dem Lande als auch in denen Städten die Unterthanen, Dienst-Knechte und Jungen, am Heil. Pfingst-Abend zum Gesöffte zusammen kommen, und das ganze Fest über, damit continuiren, dabeneben auch allerhand ärgerliche Tänze und andere verböttliche Excesse verüben.

Wann aber durch solch unordentliches Wesen und Entheiligung der Feyer-Tage, der grosse Gott erzürnet, mithin auch die Unterthanen auf dem Lande an ihrem Vermögen je mehr und mehr erschöpffet werden, und Wir demnach solche Mißbräuche hinführo gänglich abschaffet und eingestellet wissen wollen;

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Stadt-Boigten und Rächten in denen Städten, Schulzen und Boigten auf den Dörffern und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Schutz-Berwandten gnädigst, und bey Vermeydung Unser Ungnade und schweren Straffe ernstlich, daß von nun an keine dergleichen ärgerliche Zusammenkünfte in denen Heil. Pfingst-Feyertagen, irgendwo in Unserm Herzogthümern und Landen sollen verübet und gehalten, noch zu halten verstattet, sondern von jedes Obrts mittelbahrer Obrigkeit in dero Botmäßigkeit verwehret, und die Contravenienten mit unnachlässiger Straffe angesehen, die Wiederseßliche aber zu Unsern weitem Verordnung und Bestraffung ernennet werden.

An dem allen geschieht Unser zuverlässiger gnädigster Will und Meynung. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel, und werden Unsere Beampten, auch Bürgermeister, Stadt-Boigte und Racht in denen Städten hiemit befehliget, dieses Unser Edict, so fort nach Empfangung, von denen Cangeln publiciren zu lassen. So gegeben in Unser Residenz-Stadt und Bestung Rostock, den 28. April Anno 1704.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

XX.

XX.

Fürstl. Mecklenb. Edict wegen des Ablefens von den
Cangeln. de Anno 1660.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenb. 2c.

Semnach bey allen Kirchen in Unserm Gebieth und Landen, der unzulässige Gebrauch, hin und wieder eingeschlichen, daß nicht allein die Edicta und Constitutiones in Civil-Sachen, sondern auch sonst allerhand privat-Händel, öffentl. von den Cangeln abgekündigt, und der Gemeinde wissend gemacht werden; Wir aber solches gänzlich abgeschaffet wissen, und hinführo nichts, als was nur zu den Consistorial- und Kirchen-Sachen gehörig, und Gottes Ehre und Menschen Seeligkeit angehet, von denen Cangeln wollen abgekündigt haben; Also ist Unser gnädigster Befehl an euch hiemit, daß ihr bey allen, eurer Inspection untergebenen Predigern, alsofort, nach Empfangung dieses, in Ordnung beschaffet, daß sie von nun an und hinführo nichts, ohne in den obgesetzten Fällen, der Gemeinde zu verkündigen, auf die Cangel bringen lassen, sondern bey willkührlicher Straffe sich dessen gänzlich enthalten sollen. Daran beschiehet Unser gnädigster Wille. . . .
Datum Güstrow, den 15. Octobr. Anno 1660.

XXI.

Fürstl. Mecklenb. Edict wegen der Calender.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenb. 2c.

Swegen allen und jeden Unsern Ambtleuten, auch denen von der Ritterschafft, Gerichts-Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Råthen in den Städten, und sonst allen Unsern Unterthanen insgemein, nechst gebührlichem Zuentbiethen, hiemit zu wissen:

Demnach unlåugbahr, daß in denen bisher in Unserm Lande von denen Einwohnern gebrauchten Calendern, viel Dinges enthalten, welches aus heydnischen Aberglauben entsprossen, und Gottes Wort

ganz entgegen läuft, nach demnach die Menschen sich unterfangen, dasjenige durch ungewisse, ja wieder die Natur selbst streitende Dinge zu erforschen, und darinnen zu verkündigen, was Gott in seinem Heil, Raht beschlossen hat, und Wir dann solch unchristl. abergläubisches Wesen aus Unserm Lande abzutun, ganz hochnöthig befunden; als wollen Wir hiemit einen jeden dafür gewarnt haben. Wie Wir dann auch zu solchem Ende wollen, daß hinführo in Unsern Gebieth und Landen, alwo dieses publiciret wird, die Buchführer, Buchdrucker und Buchbin- der solche und dergleichen Calender nicht verkaufen oder feil haben, son- dern hinfünftig sich desjenigen nur bedienen sollen, der unter den Nah- men Mecklenburgischer Calender, herausgegeben wird, und welchen Wir in Rostock drucken lassen.

Weil auch obgedachter neu eingeführter Calender diesmal so vollkommen, wie er mögte verlangt werden, wegen Enge der Zeit nicht hat können herausgegeben werden, als soll die Verordnung gesche- hen, denselben künftigt dergestalt zu bessern, daß jedermann die nöthi- ge Wissenschaft sattfamb daraus haben könne.

Ein jeder wird sich hiernach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Datum Güstrow, den 3. Novembr. 1682.

(L. S.)

Gustaff Adolph.

XXII.

Herzogs Christian Ludwigs Verordnung, daß alle die in der Kirchen befördert seyn wollen, sollen zu Rostock studiret haben. de Anno 1688.

Wir Christian Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Meckl. u.

S wegen denen Wohlwürdigen und Hochgelahrten, auch Würdigen und Wohlgelahrten sämtlichen Unsern verordneten Ehren Super- intendenten, Senioribus und Pastoribus, Lieben, Andächtigen und Getreuen, nebst Zuentbiethung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen, wasgestalt Wir aus bewegenden Ursachen, die Verordnung schon vorhin gemacht, und selbige hiemit wiederholen haben wollen, daß

kein

kein Studiosus Theologiae, der nicht wenigst ein oder zwey Jahr auf Unserer Universität Rostock studiret, und sich daselbst unverweßlich gehalten, absonderlich bey den Doctoribus Facultatis Theologiae in lectionibus publicis ac privatis fleißig bezeiget, daß er dessen ein specimen publice erweisen, oder wenigst ein schriftliches gutes Gezeugniß auflegen kan, einige Befoderung an Kirchen und Schulen, in Unsren Herzog-Fürstenthumb und Landen hinführo soll zu gewarten haben. Befehlen demnach euch sambt und sonders hiemit gnädigst, daß ihr solches den Studiosis, welche sich bey euch anmelden, intimiren und anzeigen, auch wenn sonst Studiosi zu euch kommen, und sich in predigen hören lassen wollen, mit einem jeden, vor oder nach der Predigt einen Discursum Theologicum anstellen, ihre gelegte Fundamenta und gefaste Principia, so wohl Theologica als Philosophica wohl scrutiren, auch in die Mores & vitam ante actam, und auf welche Academien, und wie lange sie allda subsistiret, was für Collegia, und unter welchen Professoribus sie dieselbe gehalten, nachfragen, auch ihnen andeuten sollet, wann sie Promotion im Lande, an Kirchen und Schulen verlangen, sich nach Rostock, so sie noch nicht allda eine Zeit studiret hätten, zu erheben, und den studiis daselbst, nach Anweisung der Theologischen Facultät obzuliegen. Wie dann auch so wohl ihr, Unsere Superintendenten und Seniores, ehe ihr jemand examiniret, als auch die Patroni (denen der Superintendenten und die Seniores, auch ein jeder Pastor an seinem Ort dieses kund thun soll) ehe sie jemand vociren, oder ad Examen ziehen, nach allen, wie gedacht, fragen, und in Ermangelung dessen die Candidaten abweisen, und zu euch, Unsern Superintendenten ad instituendum Discursum mit ihnen, wie oberwehnet, remittiren, wie denn auch diejenige Candidaten, welche andern Principiis, Formulis oder Phrasibus, als welche bey der Theologischen Facultät zu Rostock und denen Mecklenburgischen Kirchen Herkommens und approbiert, zugethan seyn, selbige, unter genugsamer Versicherung, vermittelst eigenhändigen bündigen Reversus abzulegen, schuldig, oder gänglicher Abweisung unterworffen seyn sollen. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Residenz und Bestung Schwerin, den 7. April Anno 1688.

Christian Ludwig.

3 2

XXIII.

XXIII.

Verordnung, daß die Prediger eine Specification ihrer
Beicht-Kinder ꝛ. einschicken sollen.

de Anno 1704.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenb. ꝛ.

Dennach Wir aus bewegenden Ursachen eine zuverlässige Designation
von allen und jeden Unsern Einwohnern und Unterthanen, so wohl in
den Städten als auf dem Lande verlangen; als wird allen und jeden
Ehrl. Pastoribus in Unsern beyden Herzogthümern Mecklenburg Schwerin
und Güstrow, beydes in Städten und auf dem Lande, hiemit gnädigst und
ernstlich anbefohlen, daß sie eine accurate Specification von allen ihren Beicht-
Kindern, und zwar in den Städten mit Benennung jeden Kirchspiels, auch
jeden Einwohners sampt dessen Kindern und Gesinde, in specie, ob es
Knechte, Mägde oder Jungens, auf dem Lande aber mit Benennung je-
den Dorffs, jeden Einwohners und dessen Kinder und Gesinde, in specie,
ob es Knechte, Mägde oder Jungens. Imgleichen was für Handwerker
und Krüger in jeden Dorff befindlich, und Kinder und Gesinde, in spe-
cie auch, ob es Knechte, Mägde oder Jungens, mittelst Specificirung,
wer von allen und jeden obbemeldeten etwa Fürstlich oder Adellich, in den
melirten Gütern und Dörffern ist, innerhalb 4. Wochen a dato an, zu
Unser Fürstl. Regierung anhero verschlossen einsenden, und sothane Spe-
cification an Eydes statt unterschreiben, obigen allen auch bey Vermey-
dung willkührlicher Straffen einer vorgefesten Zeit ohnfehlbar nachleben
sollen. Gestalt denn Unsere Ehrl. Superintendentes und Seniores dieses
so fort schleunigst, weil Periculum in mora, durch eine Currende den
Ehrl. Pastoribus zu insinuiren, und das Documentum Insinuationis davon
einzuschicken haben. Wornach ein jeder sich gehorsamst zu richten, und
für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm
Fürstl. Hand/Zeichen und aufgedruckten Insiegel. Datum in Unser Resi-
denz-Stadt und Bestung Rostock, den 27. April 1703.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

XXIV.

XXIV.

Verordnung, daß die Prediger eine Specification ihrer
Beicht-Kinder *ic.* eine Nachricht von ihren Revenüen und Be-
schaffenheit der Pfarren *ic.* einschicken sollen. de An. 1704.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenb. *ic.*

Sern gnädigen Gruss zuvor *ic.* Demnach Wir mißfällig ange-
mercket, daß theils Prediger eures Districts, die, ihnen unterm
27. April vorigen 1703. Jahres gnädigst anbefohlene Specifica-
tion ihrer Beicht-Kinder, gar nicht eingesandt, theils selbige zwar ein-
geschicket, aber nicht vollkommen geliefert haben; als ist hiemit Unser
gnädigster Wille, und befehlen euch, daß ihr, bey allen und jeden, un-
ter euer Superintendentur befindlichen Geistlichen; als Präpositis und
Pastoribus fordersamst die zulängliche Anstalt verfüget, daß diejenige
insgesamdt, welche entweder gar nicht, oder nicht vollkommen ihre Beicht-
Kinder specificiret haben, bey Vermehdung Unserer Ungnade, und an-
derer unbeliebiger, doch rechtlicher Verordnung, nach Inhalt vorge-
meldeter den 27. April Anno 1703. publicirten Verordnung, zu Unserer
Fürstl. Regierung anhero in Unterthänigkeit einsenden sollen.

I.) Eine accurate Specification, wie auch die Nahmen und Alter
ihrer Beicht-Kinder, und übriger bey sie eingepfarreten, von Beam-
ten, Adel, Pensionarien, Schulmeister, Küster, Handwerker, Tage-
löhner, Einlieger und Bauren, derer Frauen, Kinder, Knechten
Mägden und Jungen, unter wessen Jurisdiction sie gehören, auch wie
lange, und in welchem Jahre ihres Alters sie zum heiligen Abendmahl
gegangen sind.

II.) Wollen Wir gnädigst, daß gedachte Ehren Pastores und Prä-
positi, dabey benahmen, wie ihre Pfarren heißen? Ob, und wie viele
andere Kirchen und Filialen dabey sind, und wie selbige genennet werden?
ic. wie viel Eingepfarrete, so woll in den Kirchen als Filialen befindlich?
auch wie fernen Weg sie jederzeit zu Abwartung des Gottes-Dienstes,
und ob sie alle Sonntag, oder wie oft, sie dahin reisen müssen? *ic.* wie
oft in den Kirchen und Filialen des Jahres Communion gehalten wird,
und wie viel jederzeit dazu gehen? und daß

III.) Alle bemeldete Ehren Pastores berichten, ihre Intraden und
Einkünfte, und woher sie selbige genießen? Ob sie nemlich viel Acker-
Bau

Bau bey ihren Pfarren haben, und ob sie solches selbst bauen müssen, oder andere, und wenn vor Miethe sie solches aushun, und wie hoch sie selbiges, auf einen oder andern Fall wohl nützen können? An dem geschicht . . . Rostock, den 26. Julii Anno 1704.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstl. Mecklenb. verordnete Præsident
und Regierungs-Rähte.

An die Superintendenten.

XXV.

Herzog Friedrich Wilhelms Rescript an die Superint. daß
die Prediger die an das Consistorium gehörige Sachen, sogleich
melden sollen. de Anno 1702.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenb. 2c.

Sern gnädigsten Gruss zuvor, Würdiger und Hochgelahrter,
Lieber, Andächtiger und Getreuer. Demnach Wir auf unter
thäniges Anhalten Unsers Fiscalis, bey Unserm geistlichen Gerichte
zu Rostock gnädigst entschlossen, zu Vermeydung aller besorglichen Sup-
primirung derer etwa in Unsern Fürstenthumen und Landen vorfallenden
Excessen, Schanden und Lastern, auch anderer Sachen, so an Unser
geistliches Gericht oder Consistorium gehören, und oft, wegen Versäu-
mung oder Connivence nicht gebührend denunciiret worden, dahero denn
viele Laster ungestrafft geblieben, und mehr zu solchen Sünden gereizet,
sondern auch andere fromme Christen dadurch geändert werden, eine Verord-
nung an euch ergehen zu lassen, als committiren Wir euch hiemit in gnädigsten
Befehl, daß ihr denen unter eurer Inspection habenden Ehren Präpositis
und übrigen Predigern in Städten und Dörffern durch Circular-Schreiben
notificiren und injungiren sollet, daß sie bey Vermeydung Unserer ernst-
licher Abndung, von allen und jeden Sachen, so vermöge Unser Consi-
storial-Ordnung tit. 3. und Kirchen-Ordnung p. 133. & 137. seqq. vor Un-
ser geistliches Gericht gehören, und unter ihren Eingepfarreten sich bege-
hen möchten, so fort euch Nachricht geben sollen, damit ihr hinwiederum,
nach Befinden, solche Unserm Consistorio zu Rostock vermelden könnet.
Daran geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung, und . . .
Gegeben in Rostock unter Unser Consistorial-Inselgel, den 1. Martii 1702.

An die Superintendenten.

Friedrich Wilhelm.

xxvi.

XXVI.

Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Edictum, ratione quanti in casibus matrimonialibus dispensalibus.
d. d. Suerin, 28. Decembr. Anno 1696.

 Ennach Wir mißfällig vernehmen, welchergestalt bey denen Einwohnern Unserer Fürstenthume und Lande, insonderheit aber denen gemeinen Leuten, einige Unordnung in Ehe-Sachen sich danhero eräuet, daß diejenige, so einander im zweyten und dritten Gradt verwandt, sich offtmahls heimlich mit einander verloben, und solche Verlöbnißsen vergestalt hochbetheurlich bestärcken, daß folgendts, wann die Dispensation darüber gesucht wird, die geschene Verlobung, ohne besondere Aergernuß und Gewissens-Verletzung, nicht füglich kan getrennet werden; Andere aber noch weiter gehen, und bald nach solchen unzulässigen Verknüpfungen, sich fleischlich mit einander vermischen, und dadurch sich in den Standt zu setzen vermeinen, daß, ihrem Bedüncken nach, die folgendts verlangende Dispensation ihnen nicht könne versaget werden; Solches alles aber sowohl der Kirchen-, als Consistorial- und Policy-Ordnung dieser Lande schnurstracks zuwieder; Wir auch danhero solche unzulässige Verbindungen auf keinerley Weise ferner zu gedulden gemeinet seyn; So befehlen und gebieten Wir hiemit allen und jeden Unserer Lande Eingewesenen ganz ernstlich, und wollen, daß hiezuvor alle Verknüpfungen in auf- und niedersteigender Linie unter Eltern und Kindern, auch allen denen, da einiger Respectus paternus sich findet, unzulässig, imgleichen auch die Ehen im ersten Gradt *Lineæ Collateralis*, Brüder und Schwestern / in göttlichen Rechten verbotten seyn, also auch die so im zweyten Gradt / als Brüder, und Schwester, Kinder; im dritten Gradt *Lineæ inequalis* als Brüder, und Schwester, Kindes, Kindes-der / imgleichen auch die in solchen Gradt der Schwiegerschafft einander verwandt, aller heimliche Verlobung, ohne vorhergegangene Unsere Dispensation, sich gänglich enthalten, und diesem zuwieder nichts vornehmen sollen, so lieb ihnen Unsere ernste und unausbleibliche Bestrafung zu vermeiden. Und damit ein jeder desto besser wissen möge, wornach er sich in vorkommenden Fällen zu richten habe; so ist es an deme, daß ein jeder, der sich zu verhehlichen gedencet, leichtlich Gelegenheit haben kan, eine solche Ehe zu treffen, die der Verwandtnuß nicht zu nahe, noch denen in Unseren Landen vorhin verkündigten Kirch- und Consistorial-Ordnungen zuwieder ist, einfolglich keiner Dispensation bedarff, als mit welcher Wir Uns auch gerne verschonet sehen.

Fals

Falsß aber dennoch einer oder ander sich finden würde, der da ver-
meinen sollte, erhebliche Ursachen zu haben, worumb ihme, vor andern
mit einer so nahe verwandten Persohn sich zu verehlichen, zu vergönnen,
und er deswegen Unsere Dispensation zu suchen gemäßiget seyn möchte,
so ist Unser gnädigster Wille hiemit, daß in solcher Ehe und bevor er
zu solcher Verlobung schreitet, Uns davon unterthänigste Anzeige thun,
die Ursachen so ihm dazu bewegen, eröffnen, und alsdann Unsere Di-
spensation nach Unserm gnädigsten Gutbefinden darüber erwarten solle,
die Ihnen aber doch / ohne Erlegung einer ansehnlichen Abgabe à 50. 100.
oder mehr Gulden / der Sachen und Persohnen Umständen nach / nichts
soll ausgefertigt werden: Im Fall aber jemand diesen ungeachtet sich un-
terstellen würde, ohne Unsere vorhergegangene Dispensation in ein solch ver-
bohtenes Ehe-Gelübde, gleich obgedacht sich einzulassen, der, oder die-
selbe soll zuvor des Ungehorsahms halber mit 8-tägigen Gefängniß be-
straffet, und über das pro Dispensatione, wann ihme selbige dem Be-
finden nach möchte ertheilet werden 50. 100. oder mehr R. zu erlegen
angehalten werden. Da aber jemandt über Vermuhten noch weiter ge-
hen, und die unzulässige heimliche Verlobung durch fleischliche Vermis-
chung desto verbindlicher zu machen, sich würde gelüsten lassen, in Mey-
nung, durch solches Mittel Unsere Zulassung desto eher zu erlangen, der,
oder dieselbe sollen als öffentl. Uebertreter des 6. Gebotts, und dem Be-
finden nach, als Blutschänder gestraffet, zur öffentlichen Kirchen-Busse
angewiesen, und über das noch mit einer härtern Dispensation-Gebühr
beleget, oder auch den Umständen nach, das Landt gar zu räumen ange-
strenget werden. Damit aber auch niemandt sich disfalls mit der Unwis-
senheit zu entschuldigen habe; So befehlen Wir denen Ehren. Superinten-
denten, Seniorn und sämptlichen Pastoren Unserer Fürstenthumen und
Landen hiemit gnädigst und wollen, daß sie nach Anweisung der Kirchen-
Ordnung zu gewissen Zeiten die Lehre vom heiligen Ehestande, und wie
die Ehe, beydes der Blutsfreundschaft und Schwiegerschaft halber in ge-
wissen Graden verbohten, ihren untergebenen Gemeinen vortragen, sie
von allen unziemlichen Verlobungen abmahnen, und hingegen dahin an-
weisen sollen, daß dieser Unser Verordnung hinführo aufs genaueste möge
gelebet werden. Das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder hier-
nach gehorsamst zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hü-
ten. Gegeben auf Unser Residenz und Bestung Schwerin, den 28. Dec.
An, 1696.

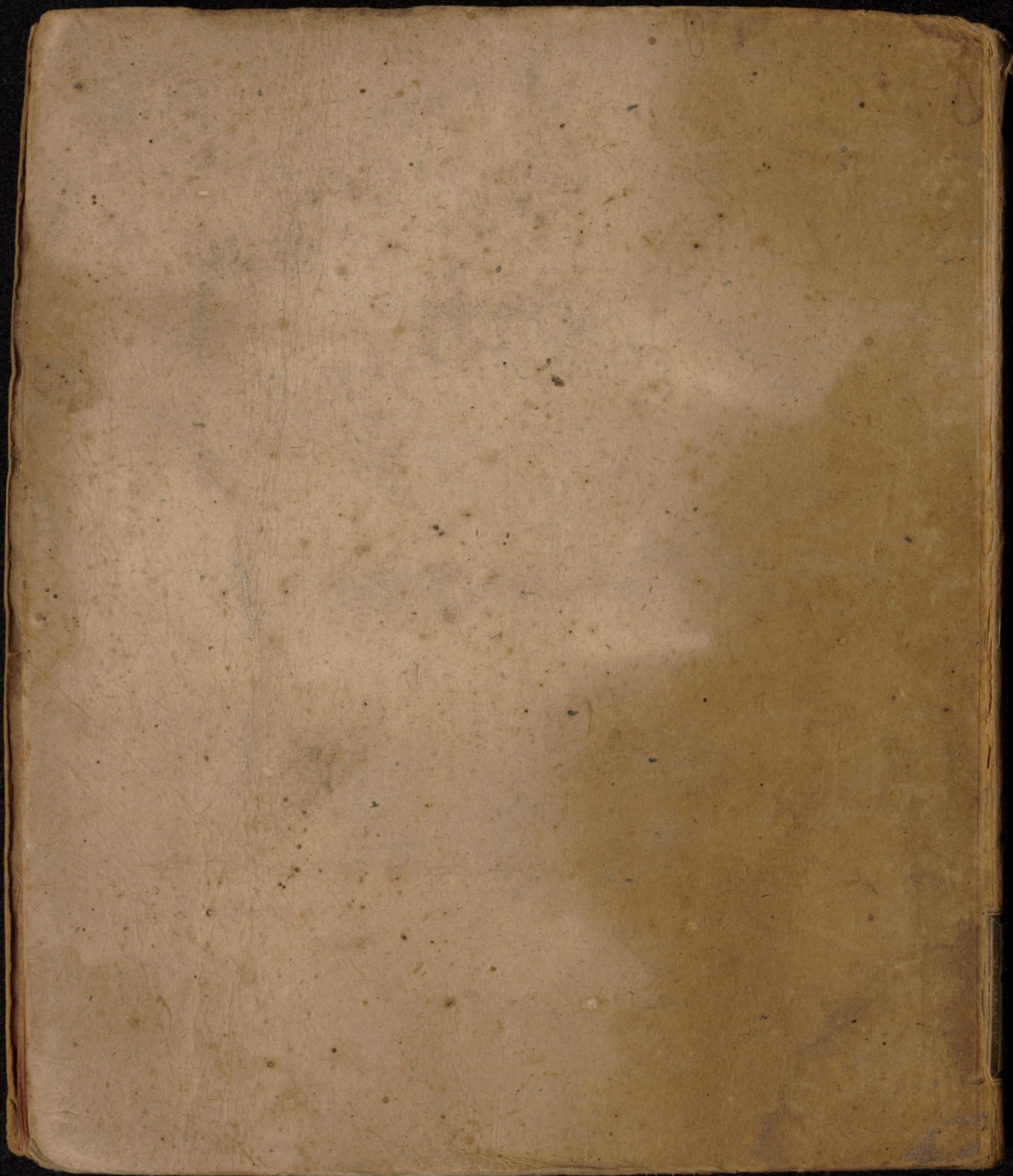
(L.S.) Friedrich Wilhelm. Herzog zu Meckl.

Erstlich dem Herrn Superintendenten.



http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689113928/phys_0079





und erhebl. Ursachen, an Feyer- und Werdel-Tagen,
oder nach geendigtem öffentl. Gottes-Dienst, heimlich
gebrauchet werde; die wohlhergebrachte gute, erbauliche
billig verbleiben müssen; So committiren Wir euch hie-
für in eurer Superintendentur dahin sehet, und allen
ernstlich intimiret: daß sie niemand, er sey auch wer
eil. Nachtmahl ohne Noth und erheblichen Ursachen,
schreiten, heimlich, oder in der Stille, noch an Wer-
en nur an Sonn- und Feyer-Tagen, bey öffentlicher
ilung reichen, und solches von den Canzeln publiciren
Wir euch gnädigst aufgeben wollen, und bleiben euch
gen. Datum Güstrow, den 1. May An. 1694.

Gustaff Adolph.

VIII.

Des Herrn Superintendenten D. Fechten
ger = = = d. d. Rostock den 8. Nov.
1. mit Beylagen. Num. 1. 2. 3. 4.

würdige = = = Hieben haben dieselbe sub Lit. A. B. C. zu
gen, 1.) Die alte, An. 1681. ergangene, 2.) Die
igster Commission gnädigst resolvirte Verordnung. 3.)
Wozu 4.) Das obulängst überschickte Hochfürstl. die
angehende, Mandat auch gehöret. Welche 4. Stücke,
inen Ausschreiben, meine hochgeehrte Herren Fratres,
, in das neulich anbefohlene Kirchen-Buch eintragen;
iginalia ganz sauber halten, und die Abschreibung ein-
l, damit es auch in die andern Präposituren geschicket
s werden aber dieselbe aus diesen Hochfürstl. Berord-
die Thro Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Landes-
herzen begierig und bemühet gewesen, alles in guten
sich nemlich per communia Episcopatus Jura thun läßt,
woll denen Kirchen, als dero Pastoribus, und andern
töglliche Hülffes-Hand, in ihren Anliegen zu reichen.
esolutiones zum Fundament dienen können, in vorfal-
lens

